

*Die Talgemeinden des Valcamonica, des Frignano,
der Leventina und des Blenio
und die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*

VON KONRAD RUSER

Karl Meyer beschloß den einleitenden Überblick über das Tessin, die Täler Leventina und Blenio in seiner Dissertation¹⁾ mit der Überlegung, was hätte werden können, wenn auch Bellinzona »eine der ambrosianischen Kommunen gewesen« wäre: Es hätte in den Talgemeinden »das Gefühl der Zusammengehörigkeit« erzeugt und ihnen »eine einheitliche, positive, bestimmte politische Aufgabe gestellt, nämlich die politische Einigung des ganzen oberen Tessin, die Zusammenfassung der Täler in einer kräftigen demokratischen Föderation«, um sich dadurch »nachdrücklich Einfluß auch im Vorland zu sichern«, »eine Aufgabe ähnlich derjenigen, wie sie die nördlichen Nachbarn, die Länder der Urschweiz, die Bünde Rätien und die Zehnten des oberen Wallis so ruhmvoll gelöst haben«. Aber so hätten »die ambrosianischen Talleute eine solche aktive Politik nie versucht, ... ihrer Geschichte fehlt die Seele, das politische Ziel«. Dieses wurde ihr aber zu Beginn des 19. Jahrhunderts zuteil, denn »ihre schönste Erfüllung und ihr stärkstes Fundament erhielt die nordwärts blickende Gesinnung 1803 durch die Verwirklichung der kühnsten Träume des Mittelalters, ... politische Autonomie, territoriale Einheit und die Aufnahme unter die schweizerischen Bundesorte«. Karl Meyer war sich sicher, daß das Tessin »auch in Zukunft sein politisches Dasein als Gliedstaat der Schweizerischen Eidgenossenschaft wahren und behaupten wird«²⁾.

Die Entdeckung, daß im Tessin bereits Talgemeinden existierten, als in den Tälern nördlich des Gotthardpasses noch niemand daran dachte, ebenfalls eine »autonome Landdemokratie« zu errichten, hatte die Überlegung zur Folge, ob diese Talgemeinden einen Einfluß auf die Entstehung der Eidgenossenschaft ausgeübt haben könnten. Aktualisiert wurde diese wissenschaftliche Frage durch die Sorge der Schweizer während der ersten Jahre des Weltkriegs, Italien könnte das Tessin annektieren.

Im September 1917 hielt Karl Meyer einen Vortrag über dieses Thema³⁾, in welchem er die

1) Karl MEYER, *Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII. Mit Urkunden*. 1911, S. 24.

2) K. MEYER, *Blenio*, S. 256.

3) Karl MEYER, *Italienische Einflüsse bei der Entstehung der Eidgenossenschaft*. In: *Jahrbuch für schweizerische Geschichte* 45 (1920), S. 1–76.

Frage zu beantworten versuchte, ob es sich bei den Talgemeinden nördlich und südlich der Alpen um zwei unabhängige, aber parallele Entwicklungen oder um unbewußte Nachahmung der Talgemeinden im Tessin durch die Eidgenossen gehandelt habe. Karl Meyers Gedankengänge können hier nicht im einzelnen verfolgt werden. Ihr Kennzeichen ist eine assoziative Kompilation historischer und zeitgenössischer Begriffe wie: die Markgenossenschaft als Ausgangspunkt der kommunalen Idee gleich Selbstbestimmungswille bürgerlicher und bäuerlicher Verbände; der durch freie Einung (Coniuratio) freie Bauernstand; die Herstellung eines allgemeinen und gleichen Staatsbürgertums; die Unfreien als sozialrevolutionärer linker Flügel der Schwyzer Demokratie; der partikularistische Selbstbestimmungswille als Triebfeder der kommunalen Entwicklung und Ursache des interkommunalen föderativen Zusammenschlusses, des eidgenössischen Bundes.

Karl Meyer kam zu dem Ergebnis, daß der äußere, machtpolitische Grundgedanke und die innere Verfassungsentwicklung in den südlichen und nördlichen Talgemeinden übereingestimmt hätten. Eine formale Rezeption sei aber nicht belegbar. Die Coniuratio sei durch italienische Vorbilder beeinflusst, für die Übernahme der Kommunalorganisation jedoch nicht geeignet gewesen. Die oberitalienische und die eidgenössische Staatsentwicklung des ausgehenden Mittelalters hätten daher eine weitgehende Analogie, doch am Ende stand im Süden der Fürstenstaat, im Norden die Demokratie. »Eine ... Förderung schon vorhandener Kräfte, das ist die ideengeschichtliche Wirkung Italiens bei der urschweizerischen Staatsbildung«⁴⁾.

Karl Meyers aggressive Formulierung: Italienische Einflüsse bei der Entstehung der Eidgenossenschaft, wirkt bis heute nach, doch mehr als Schlagwort oder These denn als Anlaß zur erneuten intensiven Beschäftigung mit diesem Problem – wenn es eines ist. Den Anstoß dazu gab denn auch nicht das Mißtrauen in Karl Meyers Beweisführung, sondern die Beobachtung, daß Form und Inhalt des Rheinischen Bunds von 1254 in wesentlichen Teilen von der Liga der lombardischen Städte übernommen worden sind, sowohl von der 1167ff. als auch der 1226 geschlossenen Liga⁵⁾. Vielleicht hat unter Kaiser Friedrich II. eine enge Verbindung zwischen Norden und Süden bestanden, die nicht nur allgemeine Tendenzen, sondern konkrete Ergebnisse für Adel und Bürger zeitigte.

Dazu kam, daß die italienische Forschung in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Untersuchungen über die Talgemeinden auf der Alpensüdseite und am Apennin publiziert hat. Diese boten die Voraussetzung, die Talgemeinden des Tessin mit jenen in Beziehung zu setzen, um durch einen Vergleich das »Allgemeine und das Besondere« in den Talgemeinden von Leventina und Blenio und deren Verfassungen zu erschließen. Die Einbeziehung der Comune Vallis de Valcamonica und der Comune Fregnani sollte die Vergleichsbasis verbreitern und die Talgemeinden des Tessin ihrerseits in einen größeren Zusammenhang stellen, in den sie ohne Zweifel gehören.

4) K. MEYER, Einflüsse, S. 82.

5) Vgl. Konrad RUSER, Die Urkunden u. Akten der oberdeutschen Städtebünde vom 13. Jh. bis 1549. 1. 1979, S. 194, 199 Anm. 11, 200 Anm. 16. Ein systematischer Vergleich würde noch zahlreiche weitere Belege bringen.

Die Comune Valcamonicae

Im Juli 774, bald nach der Eroberung Oberitaliens durch die Franken, schenkte Karl der Große dem Kloster St. Martin in Tours das Valcamonica⁶⁾ und wenig später dem Kloster St. Denis nördlich Paris das Veltlin⁷⁾. Durch diese Täler führte die Straße von Chur über den Julier- und den Berninapass nach Brescia und Bergamo. Der Tonalepaß am nordöstlichen Ende des sich über 80 km in nord-südlicher Richtung bis zum Lago d'Iseo erstreckenden Valcamonica ermöglichte den Zugang zum Etschtal und damit zum Brennerpaß. Versperrten Feinde den deutschen Königen oder Fürsten den Weg nach Oberitalien bei der Veroneser Klause, konnten diese über den Tonalepaß ausweichen. Die Bewohner verkauften Holz und Eisen⁸⁾ vor allem an die Bürger von Brescia, das über den Lago d'Iseo bequemer zu erreichen war als Bergamo.

Bis in das 12. Jahrhundert fehlen Nachrichten über die Ereignisse im Valcamonica. Wir wissen auch nicht, ob und wie das Kloster St. Martin das Tal verwaltet hat. Bekannt ist, daß in Darfo, im südlichen Teil des Tals gelegen, eine Curia regia⁹⁾ stand. Nur registrieren kann man die Beobachtung, daß in der Mitte des Tals, unweit des späteren Hauptorts Breno, sich ein Ort mit dem Namen Cividate Camuno findet, in dem im 13. Jahrhundert die Domini de Pallatio Besitz hatten, der völlig freies Eigen war¹⁰⁾.

Wann das Valcamonica unter die geistliche Herrschaft des Bischofs von Brescia kam, ist unbekannt. Im Juli 1026 bestätigte ein Grafengericht den Tausch von Besitzungen des Klosters St. Martin in Tours und der Kirche von Bergamo¹¹⁾. Diese erhielt unter anderem den oberen Teil des Tals der Seriano von Clusone an und den oberhalb Azzone gelegenen Teil des Tals der Scalve, der zum Gerichtsbezirk des Valcamonica gehörte.

Vielleicht lagen im 10. und 11. Jahrhundert die Ausübung der Gerichtsbarkeit und Verwaltung innerhalb der Terra Valcamonica in den Händen einiger weniger Adelshäuser, die wie das im Hoch- und Spätmittelalter allein herausragende Geschlecht der (Brusato-)Federici langobardischer Herkunft waren. Sie wohnten in Burgen und festen Häusern, meist in der Nähe des Flusses Oglio gelegen. In den Orten, bei denen sie ihre Besitzungen hatten, nahmen sie die Stellung eines *Dominus loci* ein. Die Adligen übten das Richteramt an den vier Curien im Valcamonica aus, die bei den vier Pfarrkirchen abgehalten wurden. Wer den Gerichtsban

6) MGH Dipl. Karol. 1 Nr. 81.

7) MGH Dipl. Karol. 1 Nr. 94.

8) J. JARNUT, Bergamo 568–1098. 1979, S. 229.

9) J. JARNUT, Bergamo, S. 55.

10) I. VALETTI BONINI, Le Comunità di valle in epoca signorile. L'evoluzione della Comunità di Valcamonica durante la dominazione viscontea (secc. XIV–XV). 1976, S. 31. Die ausführlichen Zitate dieser sehr guten Arbeit mußten die Untersuchung und Quellenpublikation von R. PUTELLI, Valle Camonica e lago d'Iseo nella storia. 1923, ersetzen, da das Buch in (west-)deutschen Bibliotheken nicht vorhanden ist und von den angeschriebenen Mailänder Bibliotheken nicht ausgeliehen wurde.

11) I placiti del »Regnum Italiae«, ed. C. Manaresi. 3. 1960, Nr. 324; P. DARMSTÄDTER, Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont (568–1250). 1896, S. 122f.

verlieh, welche Kompetenzen das Gericht hatte und welche Adligen dort richteten, ist nicht festzustellen. Im Spätmittelalter wurden diese Curien nicht mehr erwähnt.

Die Adligen im Valcamonica haben keine homogene Gruppe gebildet – viele zogen in die Städte, andere gaben ihre Besitzungen dem Bischof von Brescia als Lehen auf und traten in seine Dienste, später in die der Commune von Brescia. Wahrscheinlich haben sich etliche kleine Feudalherren auch an den Communen beteiligt, die in einzelnen Orten des Valcamonica bereits 1157 genannt wurden. In diesem Jahr machte der Bischof von Brescia einen Frieden zwischen den Syndici der Communen von Breno und Niardo in deren Grenz- und Besitzstreitigkeiten. 1168 unterwarfen sich die Communen von Esine und Borno ebenfalls in einem Grenzstreit in Gegenwart dreier *Consules de Valcamonica* dem Schiedsspruch eines Consuls von Brescia. Mit der Bezeichnung *Consules de Valcamonica* sollte nicht gesagt werden, daß sie eine Gesamtgemeinde des Tals vertraten, sondern daß sie aus dem Tal stammten im Gegensatz zum Consul aus Brescia. Sie amtierten als Consuln der schon genannten Communen von Breno, Niardo und von Val Savioire. Ihre Namen lassen darauf schließen, daß sie *Domini* waren wie die 1116 aufgeführten Zeugen von Niardo und Cemmo¹²⁾. Hätte eine Gesamtgemeinde bestanden, so müßte man annehmen, daß die Communen ihre Streitigkeiten vor diese gebracht und von deren Consuln hätten entscheiden lassen.

Darum ist die Frage nicht oder nur mit Vermutungen zu beantworten, was Kaiser Friedrich I. in seinem Privileg von 1164¹³⁾ für die *Milites de Valgamoniga et homines de toto comuni eiusdem terre* mit *toto comuni eiusdem terre* bezeichnet hat. Diese Formulierung wurde ihm ohne Zweifel von den Gesandten der Leute des Valcamonica vorgelegt, als sie ihn um dieses Privileg baten. Denn auf ihre Bitte nahm der Kaiser sie in seinen und des Reichs Schutz. Dazu versprach er, das Land, die Ritter und Freien nicht vom Reich zu entfremden und sie von allen Abgaben und Diensten zu befreien. Kein Bischof und keine Commune sollten die Gewalt haben, irgendwelche Dienste und Abgaben von ihnen zu fordern. Zur Sicherung dieser Freiheiten und damit die Ritter und Freien sich in ihrer Treue zum Kaiser behaupten könnten, erlaubte ihnen der Kaiser, ihre Consuln zu wählen wie bisher. Diese sollten ihm oder seinen Gesandten den Treueid leisten und die Ritter und die ganze Commune den Consuln Gehorsam schwören.

Die Gesandtschaft zum Kaiser erfolgte ohne Zweifel als Reaktion auf den Zusammenschluß der guelfischen Städte mit Verona¹⁴⁾, von dem man allerdings nur weiß, daß er 1164 vereinbart worden sein soll. Die ghibellinisch gesinnten Bewohner des Valcamonica befürchteten wohl, daß sich der Bischof und die Commune von Brescia der Liga anschließen würden, was 1167

12) I. VALETTI BONINI, *Comunità*, S. 35 f., 39; F. ODORICI, *Storie bresciane dai primi tempi sino all'età nostra*. 5, 1856, App. al Vol. 4 Codice dipl. Besc. S. 88 f. Nr. 30 (Jan. 1116); ebd., 6, App. al Vol. 5 Cod. dipl. Besc. S. 17 f. Nr. 118 (Okt. 1168).

13) MGH Dipl. Frid. I. 1 Nr. 465.

14) *Liber pontificalis*, ed. L. DUCHESNE, S. 11; vgl. u. a. G. FASOLI, *La Lega Lombarda – Antecedenti, formazione, struttura*. In: *Probleme des 12. Jahrhunderts. Vorträge u. Forschungen*, hg. Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterl. Geschichte. 12. 1968, S. 151.

dann auch geschah. Die kaiserliche Kanzlei und die Vertreter der Ritter und Leute des Valcamonica stimmten demnach überein, daß es sich um ein Territorium, einen geschlossenen Gerichtsbezirk handle. Darauf gründete die Einheit des Valcamonica. Die Bewohner unterschieden sich in ihrem Stand, bildeten also noch keine *Communitas*. Die Bezeichnung in *toto communi* kann sich auf die Gesamtheit der im Tal bestehenden Communen beziehen, jedoch sicher nicht auf eine *Comune vallis* als Korporation.

Die *Comune de Valcamonica* hat ihren Ursprung sehr wahrscheinlich erst in Vereinbarungen zwischen den Consortien und den *Vicini* und später den Communen der verschiedenen Orte und *Vicinantien*, womit die Pfarr- und Gerichtsbezirke gemeint waren. Bereits 1091 baten die *Vicini et consortes* von Borno gemeinsam den kaiserlichen Richter zu Brescia, durch seinen Bann ihren Gemeinbesitz und den anderer Herren und *Vicini* auf dem *Mons Nigrinus* zu schützen, dessen Grenzen genau beschrieben wurden¹⁵⁾. Im Jahr 1200 schließlich vereinbarten die Gerichtsherren von Montecchio in einem Vertrag mit den *Vicini* von Darfo, daß die Leute von Montecchio immer einen von der Consortie der Gerichtsherren zum Consul wählen sollten, der ihr Consul sein sollte zusammen mit den anderen Consuln der *Vicinantie*¹⁶⁾. Aus diesem Vertrag läßt sich der Schluß ziehen, daß die Verfassung des Valcamonica Ende des 12. Jahrhunderts bereits feste Gestalt angenommen hatte. Ihren Kern bildeten die Communen der am Gemeinbesitz beteiligten Freien, die in größeren Orten oder mehreren benachbarten Weilern ansässig waren, und die Consortien, die mit ihnen über Anteile am Gemeinbesitz *pro indiviso* verfügten, ihren Eigenbesitz bewirtschafteten und die Gerichtsbarkeit ausübten, falls eine Gerichtsstätte im Ort war. Die Vorbedingung einer *Comune*, die *Milites* und *Homines* einschloß, war die Überwindung des ständischen Gegensatzes. Dies wurde bereits auf der Ebene der einzelnen Communen durch die Wahl eines Adligen zum Consul der *Comune* erreicht.

Es ist nicht festzustellen, ob im 13. Jahrhundert sich die Consuln des gesamten Valcamonica zu einem »Generalrat« vereinigten oder ob vorläufig die Consuln der verschiedenen *Vicinantien* unabhängig voneinander zusammenkamen und Beschlüsse faßten. Ihre Aufgabe war der Schutz und die Sicherung des Gemeinbesitzes durch Statuten über dessen Unveräußerlichkeit, über das Erb- und Nutzungsrecht. Außerdem mußten sie für den guten baulichen Zustand der Pfarrkirche, den Unterhalt der Hospize und die Wartung der Straßen und Brücken sorgen. Streitigkeiten zwischen den *Vicini* bis zu einem bestimmten Wert wurden von den Consuln entschieden.

Im 13. Jahrhundert bestimmten die Kämpfe zwischen Guelfen und Ghibellinen die Geschichte auch des Valcamonica. Der Bischof von Brescia sah sich zur Zeit der Auseinandersetzung mit Kaiser Friedrich II. in den dreißiger Jahren veranlaßt, sich der Dienste und Leistungen der von ihm abhängigen oder ihm verpflichteten Bewohner des Valcamonica durch

15) M. LUPI, *Codex diplomaticus civitatis et ecclesiae Bergomatis* 2 Opus posthumum edit. a J. Ronchetti, Bergamo 1799, Sp. 773f. vom Juni 1091.

16) F. ODORICI, *Storie bresc.* 6, Cod. dipl. S. 103f. Nr. 212.

den Treueid zu versichern. Die Commune von Brescia versuchte, sich in den Besitz der Schutz- und Gerichtsherrschaft über die Terra Valcamonica zu setzen. Dabei war ihr kein Erfolg beschieden, denn 1287 gingen die Herren von Federici mit ihren Freunden gegen sie und die Anhänger der guelfischen Partei mit Gewalt vor. Alle Guelfen, derer die Herren im Valcamonica habhaft werden konnten, wurden gefangengenommen und dazu der Stützpunkt der Commune von Brescia am Lago d'Iseo, die Burg Pisogne erobert¹⁷⁾. Dadurch war die Stellung des Adels im Valcamonica so stark geworden, daß die Commune von Brescia sich gezwungen sah, den Krieg durch Matteo Visconti als Schiedsrichter beilegen zu lassen. Ein Schiedsspruch söhnte die Commune mit den Herren von Federici im Juli/August 1291 aus, denen ihre Besitzungen bestätigt wurden. Eine *Transactio* regelte das Verhältnis der Commune von Brescia mit der Commune des Valcamonica¹⁸⁾. Bei dieser Gelegenheit wurde eine erste schriftlich festgelegte Verfassung vereinbart. Die Bürger von Brescia konnten ihren Anspruch auf die Gerichtshoheit durchsetzen und erhielten das Recht, den *Potestas et rector totius comunitatis ipsius Vallis Camonicae et communium et universitatum et singularem personarum dicte Vallis* zu ernennen, der ihr einen Treueid leisten sollte. Der Podesta sollte seinerseits die Amtleute, zum Beispiel Capitane, Schützen und Wächter einsetzen, die wie er fünf Jahre amtierten. Als Inhaber der Gerichtsbarkeit mußte er nach den Statuten der Commune von Brescia richten. Vor allem hatte er die Aufgabe, als Friedensrichter die Parteien der Guelfen und Ghibellinen miteinander zu versöhnen und die Eintracht im Valcamonica zu erhalten. Die Vicinantiem beziehungsweise Vicinien, wie sie hier genannt wurden, und die Communen blieben in ihren Rechten und Funktionen unter der Führung der Consuln bestehen.

In den Jahren nach diesem Krieg ließ der Bischof von Brescia im Valcamonica die der Kirche zustehenden Rechte und Abgaben registrieren und durch Eid sichern¹⁹⁾. Dies geschah hauptsächlich durch Einholung von Kundschaften. Dabei wurden auch die Einwohner des Orts Corteno gefragt, ob die Comunitas und Universitas von Corteno dem Bischof den Treueid zu leisten habe oder nur die bischöflichen Leute. Sie erklärten: ... *quod comune non debet facere fidelitatem pro comuni, sed manentes domini episcopi sic*²⁰⁾. Mit dieser Antwort wurde ein zentrales Problem der Communen angesprochen: War sie ein Teil des feudalen Herrschaftssystems oder nicht?, und zugleich beantwortet: waren die einzelnen Freien durch Lehen oder Dienste als Manentes dem Bischof verpflichtet, dann blieb die Commune, der diese Manentes mit ihrem Recht am Gemeinbesitz ihrer Familie und der Gemeinschaft ihres Wohnorts angehörten, von diesen Verpflichtungen völlig frei. Als verwillkürte Körperschaften eigenen Rechts standen sie nicht unter, sondern neben der Herrschaft, nicht als deren Konkurrenten, sondern als Vertreter der ihnen eigenen Rechte und Freiheiten. Was sie anstrebten, war die Anerkennung als Gemeinschaft und die Sicherung der Privilegien und des Gemeineigentums. Voraussetzung war, daß sie die Rechte und den Besitz der Herrschaft nicht beeinträchtigten und

17) I. VALETTI BONINI, Comunità, S. 46.

18) I. VALETTI BONINI, Comunità, S. 53 f.

19) I. VALETTI BONINI, Comunità, S. 65 ff.

20) I. VALETTI BONINI, Comunità, S. 75.

dem sogenannten gemeinen Recht und dem Gewohnheitsrecht nicht widersprachen. Wie das Beispiel des Valcamonica zeigt, konnte es viele Jahrzehnte dauern, bis geklärt war, welche Rechte der Herrschaft und welche der Commune zustanden, und bis eine vertragliche Übereinkunft über deren gegenseitige Anerkennung getroffen werden konnte. Wie lange solche Kompromisse Bestand hatten, hing oft genug von Faktoren ab, die von außen auf die Vertragspartner einwirkten.

1311 revoltierten die noch in Brescia verbliebenen Guelfen gegen das ghibellinische Stadregiment, vertrieben es und holten die verbannten Gesinnungsgenossen in die Stadt zurück²¹. *Milites et homines totius comunitatis terre de Valcamonica* leisteten dagegen König Heinrich VII. den Treueid. Dafür bestätigte er ihnen das vom Procurator der Talgemeinde vorgelegte Privileg Kaiser Friedrichs I. von 1164. Um ihre Freiheit zu schützen und eine ordnungsgemäße Rechtsprechung zu sichern, ernannte der König einen Reichsvikar, der auch etliche Jahre amtierte. Doch kennt man den Amtsinhaber nicht, und man weiß auch nicht, ob er Nachfolger hatte. Nicht König Ludwig IV., der auf seinem Weg nach Rom 1327 die Veroneser Klausen versperrt fand und durch das Valcamonica ausweichen mußte, sondern König Johann von Böhmen soll im Dezember 1330 den *Milites et homines comunitatis* während seines Aufenthaltes im Valcamonica das Privileg verliehen haben²², das sie von der Herrschaft und der Gerichtsbarkeit der Commune von Brescia löste und ihnen das Recht gab, das Regiment selbst zu übernehmen und nach den eigenen Statuten zu richten. Bisher hatte man gegen Urteile, die nach den Statuten und Gewohnheiten des Valcamonica ergangen waren, vor dem Gericht der Commune von Brescia appellieren können, das nach deren Statuten entschied.

Die Verfassung der Comunitas de Valcamonica war um diese Zeit so weit ausgebildet und gefestigt, daß der Übergang der Schutzherrschaft 1337 an die Visconti und 1427 schließlich an Venedig sie kaum mehr beeinflussen konnte. Einen größeren Wandel machten die Adelsconsortien durch. Bis auf ein Adelshaus, die Federici²³, verloren die Consortien an Macht und Einfluß. Sie zogen sich auf ihre Güter zurück und versahen Ämter innerhalb der Vicinanti und Communen als Consuln, Richter und Notare. Die Federici konnten ihren Besitz vor allem in der nördlichen Talhälfte erheblich vergrößern. Innerhalb des Tals sahen sie jedoch keine Möglichkeit der politischen Betätigung, die ihren Ansprüchen genügt hätte. Deshalb wandten sie sich den Visconti und der oberitalienischen Politik zu.

Nachdem die Schutz- und Gerichtsherrschaft an Venedig gekommen war, begann man damit, die Statuten und die gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen der Comunitas zu sammeln. 1466 bestätigte Venedig die gesammelten Statuten, die wohl 1496 zum ersten Mal

21) I. VALETTI BONINI, *Comunità*, S. 104 f.; TRECCANI DEGLI ALFIERI, *Storia di Brescia* 1, nach S. 607 Faks.

22) J. MALVEZZI, *Chronicon Brixianum*. In: L. A. MURATORI, *Rerum Italicarum Scriptores* T. 14, Mailand 1729, Col. 1004; I. VALETTI BONINI, *Comunità*, S. 95 f.

23) I. VALETTI BONINI, *Comunità*, S. 79 ff., 132 ff., 168 ff.

gedruckt wurden. Die späteren Auflagen von 1554, 1624²⁴⁾ und 1750 wurden jeweils von dazu eingesetzten Rechtsgelehrten überprüft und um die seit der letzten Auflage erlassenen Statuten erweitert. Die Kapitel über die Ämter²⁵⁾ vor allem ermöglichen es, die Verfassung des Valcamonica zu beschreiben, wie sie im 15. Jahrhundert gültig war.

Die Herrschaft Venedig setzte den Capitan ein, der im Gerichtspalast zu Breno wohnte und dort die weltliche Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit ausübte. Richter war der von ihm ernannte *Judicens*. Der Capitan hatte die Pflicht, das Tal, dessen Bewohner, deren Rechte und Besitz zu schützen. Er sollte Gericht halten und Recht sprechen lassen gemäß den Statuten, dem Gewohnheitsrecht oder subsidiär nach dem gemeinen Recht. Seine Diener mußten die Kapitalverbrecher fangen. Gelang ihnen dies nicht, hatte er die Übeltäter mit dem Bann zu belegen. Schließlich unterstanden die Communen seiner Aufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, für die Sicherheit und den ordentlichen Zustand der Straßen und Brücken zu sorgen.

Der *Judicens*, der Richter des Capitan, sollte, wie gesagt, gemäß den Statuten der Comunitas vallis und der einzelnen Communen Recht sprechen. Als Friedensrichter mußte er streitende Parteien notfalls mit Gewalt zwingen, Frieden miteinander zu schließen. Vor fremdem Gericht trat der *Judicens* als Syndicus und Vertreter der Talgemeinde auf. Die für oder im Namen der Comunitas abgeschlossenen Rechtsgeschäfte wurden unter Aufsicht des *Cancellarius* ausgefertigt und die Dokumente im Archiv verwahrt. Den Vertretern der Herrschaft stand als Organ der Comunitas vallis der Generalrat gegenüber. Jede Commune mußte einen oder mehrere Consuln wählen, die, vom Generalsyndicus einberufen, zum Generalrat zusammentraten. Unter dem Vorsitz des Capitan konnte der Generalrat über alles beraten und beschließen, was den Status, die Herrschaft und das Recht der Comunitas betraf. Seine Beschlüsse ließ der *Cancellarius* in das *Liber provisionum* eintragen.

Der Generalrat wählte als ausführende Organe folgende Amtleute: den Generalsyndicus, der den Generalrat einzuberufen und an dessen Sitzungen teilzunehmen hatte, zusammen mit dem ebenfalls gewählten Advocaten. Dieser sollte die Rechtsprechung des *Judicens* überwachen, daß dabei die Statuten immer beachtet wurden, außerdem den Armen und Gefangenen zu ihrem Recht verhelfen und für die Ausführung der Urteile sorgen. Der Generalrat wählte auch den *Calmedrarius*, der die Preislisten für die Lebensmittel aufzustellen hatte, die von den Boten des Generalsyndicus den Räten der einzelnen Gemeinden zugestellt wurden. Jeden Monat mußte er deren Einhaltung kontrollieren und zugleich überprüfen, ob die Maße und Gewichte mit dem Siegel des *Judicens* versehen waren. Dies war die Aufgabe der beiden ebenfalls gewählten *Bullatores*, die innerhalb eines Monats nach Amtsantritt des *Judicens* alle Waagen und Meßgefäße überprüfen mußten. Jeder *Bullator* erhielt eine Hälfte des Tals zugewiesen. Bei seiner Arbeit wurde er innerhalb eines Pfarrbezirks (*Plebatus*) von einem ansässigen *Vicinus* begleitet und beraten. Schließlich wählte der Generalrat noch für jeden Pfarrbezirk zwei

24) Statuta Vallis Camonicae nuper ex deliberatione Consilii generalis ipsius Vallis multis de novo additis reformata et a Serenissimo Principe Venetiarum confirmata (Brixiae 1624).

25) Statuta, Cap. 370–421.

Estimatores, die vor allem das Eigentum säumiger Schuldner schätzen sollten, bevor es gepfändet wurde.

Die Basis der Verfassung des Valcamonica bildeten 45 Commune, die sich auf sechs Pfarrbezirke verteilten. Von jeder Commune wurden, wie bereits erwähnt, ein oder mehrere Consuln gewählt. Deren Amt hatte zwei Seiten: einmal waren sie im Dienst der *Comunitas vallis* tätig im Generalrat und bei der Erfüllung zahlreicher Aufgaben wie Verfolgung von Verbrechern, die sie zu einer Art Talpolizei machten; auf der anderen Seite vertraten sie ihre Commune vor dem Gericht des Capitano in allen Kriminal- und Zivilsachen. Sie mußten die *Vicini* ihrer Commune zur *Vicinia*, der Versammlung, einberufen und durften in allen Streitsachen im Wert bis zu 10 Pfund Recht sprechen. Ihnen oblag es, die vom Generalrat beschlossenen Steuern und Abgaben auf die einzelnen *Vicini* umzulegen. Das Einsammeln und die Ablieferung des Geldes besorgte der von der Commune gewählte *Massarius*. Er übergab das Geld dem vom Generalrat gewählten *Thesaurarius*, der vom Generalsyndicus und den Deputierten kontrolliert wurde.

Jede Commune konnte weitere Amlleute wählen, wenn sie dies für nützlich und notwendig hielt. Auf den *Vicinia* wurden die für die Commune gültigen Statuten beraten und beschlossen, für deren Einhaltung und Ausführung die Consuln zu sorgen hatten. Zur Vorberatung aller Angelegenheiten, die dem Generalrat zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollten, wählte der Generalrat aus jeder der sechs Pfarreien und vom Haus der Federici einen Deputierten. Sie versahen diese Aufgabe zusammen mit dem Generalsyndicus und dem Advocaten. Die *Vicini* der sechs Pfarreien und das Haus Federici hatten schließlich noch das Recht, je einen *Elektionarius* zu wählen, die zusammen mit denen des Vorjahrs, dem Generalsyndicus des laufenden und des vergangenen Jahrs und dem Advocaten die Amtsführung des Generalsyndicus, des *Thesaurarius* und aller, die mit Geld zu tun hatten, überprüfen sollten.

Wann der kleine Rat eingesetzt wurde, ist nicht festzustellen, wahrscheinlich erst im 16. Jahrhundert. Er konnte an Stelle des Generalrats tagen, und seine Beschlüsse waren für diesen bindend. Wahrscheinlich wurden dem Generalrat nur noch die Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und Tragweite für die *Comunitas* vorgelegt. Die meisten Communen haben mindestens seit dem 16. Jahrhundert ihre Statuten gesammelt, von vier Communen sind sie gedruckt²⁶). Ihr Gegenstand waren die Abhaltung der Versammlungen, der *Vicini generali*, zu denen jeder *Capo di famiglia* erscheinen mußte, die jährliche Wahl der Gerichtsbeisitzer, der Consuln, die Festsetzung der Rechte der Consuln und ihrer Pflichten, ebenso die der Ankläger und aller übrigen Amlleute der Commune (in Vione insgesamt 43), die Ordnungen über die Nutzung des Landes und der Weiden, die Bußen für durch Tiere verursachte Schäden usw. Da

26) Von Darfo: Statuti rurali di Anfo, Darfo e Darzo dei secoli XV–XVI, a cura di U. VAGLIA. 1969. Supplemento ai Commentari dell' Ateneo di Brescia, S. 89–136. – Von Vione: Statuto del Comune di Vione 1787, a cura di C. TREBESCHI. In: Commentari dell' Ateneo di Brescia per l'anno 1968, anno accademico 167. 1970, S. 29–130. – Von Esine: A. SINA, Esine, storia di una terra camuna. 1946 S. 18–22, 98–104. – Von Berzo Inferiore: G. RAFFAGLIO, Statuti rurali di Berzo Inferiore in Valle Camonica nel 1700. In: Commentari dell' Ateneo di Brescia per l'anno 1914, S. 117–139.

in den *Statuta comunitatis de Valcamonica* festgesetzt worden war, daß nur die Statuten, Ordnungen und Gewohnheiten der einzelnen Communen gelten dürften, die jenen nicht entgegengesetzt seien, ist anzunehmen, daß sie vom *Judicis* geprüft werden mußten.

*Die Comune Fregnani*²⁷⁾

Die Städte am Fuße des Apennin zwischen Piacenza und Rimini, die sich in gerader Linie in geringen Abständen aneinanderreihen, liegen jeweils geschützt zwischen Flüssen, die vom Gebirge her in nordöstlicher Richtung dem Po zufließen. Für die Geschichte der Land- und Talgemeinden sind die großen Täler wie das der Flüsse Taro, Secchio oder Reno von Interesse, vor allem aber das Tal der Panaro. Dieses erstreckt sich über 70 km vom Kamm des Apennin zwischen Monte Albano und Libro Aperto bis Rocca S. Maria, etwa 20 km südlich von Modena gelegen. Die beiden Quellflüsse, die Torrente Scoltenna und Leo, umschließen den höchsten Berg des östlichen Apennin, den Monte Cimone, und vereinigen sich bei Montespечchio zum Fiume Panaro. Diese Landschaft, mehr oder weniger scharf von den Nachbartälern abgegrenzt, wird das Frignano genannt. Der Ursprung des Namens liegt in der vorrömischen Zeit. Ebenso alt sind einzelne Siedlungen, Kastelle und die Straße, die von Modena auf den Hängen und Höhen westlich des Panaro nach Pievepelago führt, sich dort teilt und über die Pässe Fosse di Radici und Abetone das Garfagnanatal erreicht und von dort aus die Städte Lucca, Pistoia und Florenz. Eine Abzweigung von der Straße südlich Parullo nel Frignano bietet sich als kürzerer aber beschwerlicherer Weg durch das Tal des Leo über den Paß Croce Arcana nach Pistoia und Florenz an. Diese im Mittelalter von Kaufleuten und Pilgern viel benutzte Straße hat die Geschichte des Frignano mitbestimmt.

Die Herrschaft über das Territorium Fregnanensium lag bis zum Tod der Gräfin Mathilde im Jahre 1115 in der Hand der Grafen von Canossa²⁸⁾. Sie verfügten über die Gerichtsbarkeit, hatten die Steuer- und Abgabenrechte, besaßen Allod und Reichs- und Kirchenlehen, die sie ihrerseits an Vasallen ausgegeben hatten. Nach 1115 fielen die kirchlichen Lehen wieder an das Bistum Modena und die Abtei Nonantola zurück; allem Anschein nach wurden den bisherigen

27) G. SANTINI, I Comuni di valle del Medioevo. La costituzione federale del Frignano. 1960. – G. SANTINI, I Comuni di Pieve nel Medioevo Italiano: Contributo alla storia dei Comuni rurali. 1964. – G. SANTINI, Pavullo e il Frignano centrale: Problemi e prospettive di ricerca. In: Pavullo e il Medio Frignano. Atti e memorie del Convegno di studi tenuto a Pavullo il 2–3 Ottobre 1976. Vol. 1. 1977, S. 13–26 (Deputazione di storia patria per le antiche Provincie Modenesi. Biblioteca – Nuova Serie N. 37). – G. SANTINI, La Valle de Pelago: Un area culturale appenninica tra esperienze toscane ed esperienze padane. In: Pievepelago e l'Alto Frignano. Atti e memorie del Convegno tenuto a Pievepelago il 2–3 Settembre 1978. Vol. 1. La Storia. 1979, S. 13–62 (Deputazione di storia patria per le antiche Provincie Modenesi. Biblioteca – Nuova Serie N. 47). – J. HEERS, Le Clan familial au Moyen Age. 1974, S. 43 ff.

28) A. OVERMANN, Gräfin Mathilde von Tuscan. Ihre Besitzungen. Geschichte ihres Gutes von 1115–1250 und ihre Regesten. 1895 (Nachdruck 1965), S. 10 f., 43, 54, 61 f., 71; G. SANTINI, Comuni di valle, S. 219 ff.

Lehensinhabern ihre Besitzungen belassen. Die mit dem gräflichen Allod und dem Reichsgut belehnten Vasallen behielten ebenfalls ihre Lehnsgüter. 1116 beanspruchte Kaiser Heinrich V. das Allod der Grafen von Canossa als deren Erbe, später gelangte es an Herzog Welf, bis es 1173 an die Staufer kam, die diese Güter nicht mehr als Hausgut, sondern als Reichsgut verwalteten.

Nur in wenigen Dokumenten werden die Vasallen der Grafen von Canossa im Frignano genannt. Unter ihnen ragen zwei Adelshäuser langobardischer Herkunft heraus: das der Corvuli und das der Gualandelli. Das ebenfalls mehrfach genannte Haus Baiso gehörte dem Territorium Fregnanensium nicht an, besaß aber dort Güter. Das Haus Corvuli hatte seine Besitzungen vorwiegend im südlichen Teil des Frignano zwischen der Stadt Pavullo nel Frignano und den Apenninpässen entlang der Straße über Pievepelago. Die Gualandelli verfügten über das zwischen den Flüssen Scoltenna und Leo liegende Gebiet mit den Orten und Burgen Serrazone, Fanano und Montecreto.

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts erschienen an der Spitze dieser Adelshäuser die *Capitanei* als deren Führer und handlungsbevollmächtigte Vertreter. So schlossen 1156 die *Capitanei de Fregnano ... qui appellantur Corvuli* ebenso wie die *Capitanei de Baiso* einen Burgrechtsvertrag mit der Commune von Modena, um sich deren Hilfe in ihrem Krieg mit den Adelshäusern Gomula und Gualandelli zu versichern²⁹⁾. Die Gegenleistung der Corvuli und Baiso bestand in der Öffnung ihrer Burgen für die Commune und im Schutz der Straßen *per totam eorum terrarum*. In beiden Verträgen wurde auch vereinbart, daß die *Rectores Mutine, Fregnanensium et Baesanorum* die Artikel gemeinsam vermehren oder vermindern könnten. Wahrscheinlich bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts haben sich die großen Adelshäuser wie das Domus de Fregnano-Corvuli, Gualandelli und Baiso eine innere Ordnung gegeben, die vielleicht schon in einem Consortialvertrag festgehalten worden ist.

An der Spitze des Gesamthauses stand der gewählte Rektor oder Capitan, der zusammen mit den Häuptern der verschiedenen Zweige des Hauses – mehr als zehn sind für das Haus Fregnano-Corvuli nachweisbar – alle sie gemeinsam betreffenden Angelegenheiten beriet und Entscheidungen fällte, die für alle verbindlich waren. Außer Verträgen mit Dritten, wie der Commune von Modena oder Adelshäuser, war die Erhaltung und Vermehrung des Gemeinbesitzes des Hauses pro indiviso Gegenstand hausinterner Beschlüsse und Statuten. Außerdem hatte der Rat durch Abhaltung von Schiedsgerichten für den Frieden bei Streitigkeiten zwischen den Consortien und zwischen diesen und solchen, die nicht zum Hause gehörten, zu sorgen³⁰⁾. Diese Consortialverträge sind leider nicht erhalten, doch ist anzunehmen, daß sie zum Beispiel denen der Häuser Corbolani und Ripafratta³¹⁾ entsprachen. In den Jahrzehnten nach dem Tod der Gräfin Mathilde konnte ein Consortialvertrag eine wesentliche Hilfe bei der Behauptung der Rechte und Besitzungen des Hauses sein, die diesem pro indiviso verliehen worden waren.

29) L. SIMEONI, E. P. VICINI, *Registrum privilegiorum Communis Mutinae*. Vol. 1. 1940, Nr. 5; 6 (Biblioteca della R. Deputazione di Storia patria dell' Emilia e della Romagna. Sezione di Modena 3).

30) G. SANTINI, *Comuni di valle*, S. 167f., 188, 196; J. HEERS, *Clan fam.*, S. 44f.

31) F. NICCOLAI, *I Consorzi nobiliari ed il comune nell' alta e media Italia*. In: *Rivista di Storia del Diritto Italiano*. Vol. 13. 1940, S. 454f. Doc. 15 (Corbolani); S. 451f. Doc. 14 (Ripafratta).

So hat das Haus Fregnano-Corvuli in dem ihm unterstehenden Distrikt durch seinen Rektor die hohe Gerichtsbarkeit *pro indiviso* ausgeübt, wahrscheinlich mit den Häuptionen einiger Zweige des Hauses als Richter.

Von der Mitte des 12. Jahrhunderts an bildete die Burg Montecucolo nördlich des Ortes Renno den Hauptsitz des Hauses Corvuli. In Renno stand die alte *Curia regis* und wahrscheinlich auch die älteste Pfarrkirche des Frignano³²⁾. Zur Zeit der Herrschaft der Grafen von Canossa war das Territorium in neun Pfarreien³³⁾ eingeteilt worden, deren Umfang denen der Gerichtsbezirke entsprach. Die *Curtes*, bei denen Recht gesprochen wurde, lagen neben oder in der Nähe der Pfarrkirchen. Jede der neun *Curtes* wurde einer der *Consortes filiorum* des Hauses Corvuli beziehungsweise Gualandelli übertragen. Deren Oberhaupt übte dort die dem Hause zustehende Gerichtsbarkeit aus. Die Familie wohnte in einem innerhalb des Ortes erbauten Kastell, nach dem sie sich auch nannte.

Während das Haus Gualandelli bis zum Ende des Mittelalters seine Einheit und seinen Besitz bewahrte, teilte sich das Haus Corvuli in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Den nördlichen Teil des Besitzes mit der Stadt Pavullo nel Frignano, dem Tal der Leo mit Sestola und Fanano, dem Tal der Scoltenna von Montecreto an erhielt das jetzt so genannte Haus Montecucolo. Dieses stieg in der frühen Neuzeit zur Grafenwürde auf und besteht heute noch. Den südlichen Besitzteil um Pievepelago mit den Paßstraßen sicherte sich das Haus der Montegarullo. Dieses wechselte im 15. Jahrhundert zur guelfischen Partei über, begab sich in florentinische Dienste und verließ gegen Ende des Jahrhunderts das Frignano³⁴⁾. Die Einheit des Territorium Fregnanensium wurde durch die Familienteilung nicht berührt.

Freiheiten, Rechte und Besitzungen der Adelshäuser und der im Territorium ansässigen Freien waren gewährleistet, solange der König oder Kaiser seine Herrschaft und damit den notwendigen Schutz auszuüben die Macht hatte. Sowohl die Commune von Modena wie die von Bologna hatten großes Interesse am Erwerb der Herrschaft über dieses ertragreiche Land mit seiner wichtigen Straße³⁵⁾. Bedrohlich wurde die Lage nach dem Zusammenschluß der Communen zur Liga der lombardischen Städte seit 1164³⁶⁾. Denn jetzt standen sich die ghibellinischen Bewohner des Frignano und die guelfischen Bürger gegenüber. In dieser Auseinandersetzung behielten die Communen die Oberhand. Sichtbar wird dies in den Burgrechtsverträgen. 1156 standen die Capitane des Frignano noch als gleichberechtigte Vertragspartner neben Podestà, Rat und Commune von Modena und nahmen ihren Herrn, Herzog Welf, von den Vertragsbestimmungen aus. 1205 beanspruchte die Commune von Modena die Gerichtshoheit *in toto territorio Fregnanensium* und forderte von den Capitanen

32) G. SANTINI, Valle del Pelago, S. 26.

33) G. SANTINI, Pavullo, S. 17f.; G. SANTINI, Comuni di valle, S. 134f.

34) G. SANTINI, Valle del Pelago, S. 35.

35) A. OVERMANN, Gräfin Mathilde, S. 61f.; G. SANTINI, Comuni di valle, S. 204f.

36) G. FASOLI, La Lega Lombarda – Antecedenti, formazione, struttura. 1968, wie oben Anm. 14.

des Hauses Corvuli auf Grund eines Schiedsspruchs des Podestà von Modena die Huldigung³⁷⁾. Kaiser Otto IV. sicherte 1212 den Adelshäusern ihre Stellung im Frignano³⁸⁾, indem er den *Domini de Fregnano* bestätigte, daß sie über die Orte und Burgen *per investimentum liberum imperiale perpetuum ad omnes illorum progenies futuras a centum annis retro* (das heißt seit dem Tod der Gräfin Mathilde) *per invictissimos imperatores factum* verfügen könnten. Es ist allerdings fraglich, ob dieses Privileg gegen einen alleinigen Machtanspruch der Commune von Modena auf die Dauer hätte etwas bewirken können. Vielmehr scheinen Herren und Freie des Frignano letzten Endes die Nutznießer der Kriege zwischen den Communen von Modena und Bologna um das Frignano gewesen zu sein, die 1275 mit dem Sieg Modenas endeten. Beim Übergang der Herrschaft 1234 an Bologna³⁹⁾ und schließlich 1276 wieder an Modena⁴⁰⁾ vermochten die Bewohner des Frignano gegenüber den neuen Herren durchzusetzen, daß in einem gemeinsam vereinbarten Vertragswerk die jeweiligen Rechte und Pflichten festgehalten wurden. Die Communen mußten ihnen in vielen Punkten weit entgegenkommen, bevor sie die Huldigung leisteten. Die Herren von Montecuccolo ließen sich ihre Reichslehen 1313 von König Heinrich VII. und 1369 von Kaiser Karl IV. bestätigen⁴¹⁾. Nicht nur hier wurden die Grenzen der Schutzherrschaft Modenas sichtbar.

Die ersten Belege für die Entstehung von Communen innerhalb des Territoriums stammen aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Die nicht sehr zahlreichen Bewohner des Frignano wohnten vornehmlich in den Pfarrorten und verstreut in vielen kleinen Ortschaften und Weilern entlang den Straßen, an den Berghängen und auf Hochebenen und Berggrücken über den Flüssen. Über die ständische Gliederung, die Besitzverhältnisse und die wirtschaftliche Tätigkeit der Bevölkerung sind nur wenige Nachrichten überliefert. In den Castellen der größeren Orte, an Brücken und Furten wohnten *Milites*, Angehörige der Adelshäuser zusammen mit ihren *homines de masnata*. Zur größten Burg Montecuccolo gehörten 1197 über 50 Masnaten⁴²⁾.

Wenn nun die Capitane der Adelshäuser zum Beispiel einen Burgrechtsvertrag mit Modena abschlossen, dann waren in diesen Vertrag alle Zweige des Hauses, die *Milites* und *Masnates* einbegriffen, ebenso die auf der *Terra* der Familien wohnenden Freien, die Lehensgüter der Adelsfamilie und erblichen Eigenbesitz bewirtschafteten. Diese Freien – über die Colonen und Hörigen weiß man nur sehr wenig – mußten vor der Curie ihres Gerichtsherrn erscheinen, in deren Bezirk sie ansässig waren. Ob sie als Bewohner eines Gerichts- oder eines Pfarrbezirks *Vicini* genannt wurden, läßt sich nicht mehr feststellen.

37) SIMEONI, VICINI, Reg. privil. 1 Nr. 79 (1197); 110; G. TIRABOSCHI, Memorie storiche Modenesi col Codice diplomatico. Vol. 4. Modena 1794, Nr. 669 (1205).

38) Nur in der Lehnsbestätigung durch Kaiser Friedrich II. für die Herren von Montecuccolo von 1229 erwähnt; G. TIRABOSCHI, Mem. storie Mod. 4, Nr. 775.

39) G. TIRABOSCHI, Mem. storie Mod. 5 (1795), Nr. 801.

40) G. TIRABOSCHI, Mem. storie Mod. 5, Nr. 922.

41) G. SANTINI, Comuni di valle, S. 219 Anm. 16, 17.

42) SIMEONI, VICINI, Reg. priv. Mut. 1, Nr. 79, S. 146 Art. 1.

Im südlichen, höher gelegenen Teil des Frignano⁴³⁾ wurde vorwiegend Viehwirtschaft betrieben. Den Ertrag führte man zum größten Teil über die Pässe auf die Märkte der Städte in der Toskana. Ein großer Teil der Alpen, Kastanienwälder und Weiden war Gemeinbesitz, aufgeteilt zwischen Orten und Weilern, an dem bestimmte Familien erbliche Rechte auf anteilige Nutzung besaßen.

Über die Entstehung der Communen Ende des 12. Jahrhunderts sind keine Nachrichten überliefert. Sie erschienen plötzlich als fertig ausgebildete Körperschaften innerhalb verschiedener *Terrae* und Orte mit eigenen Syndici und Consuln, die 1205 den Eid für ihre Communen vor den Vertretern der Commune von Modena leisteten⁴⁴⁾. Das zur Kontrolle der Eidleistenden von einem Notar angelegte Register schwankt in der Bezeichnung der Bewohner noch zwischen *homines locorum de Fregnano* und *homines de Galiato etc. pro se et communi suarum terrarum*. Daraus könnte man schließen, daß es zumindest zu diesem Zeitpunkt nicht in allen Orten und *Terrae*, die über Gemeinbesitz verfügten, bereits Communen gegeben hat. Es muß demnach dem Ermessen der am Gemeinbesitz beteiligten Familienoberhäupter überlassen geblieben sein, ob sie es für nützlich und zweckmäßig hielten, sich zur Ordnung und Bewahrung des Gemeinbesitzes in einer Commune zusammenzuschließen.

Die Eidleistung der Bewohner des Frignano oder vielmehr das darüber angelegte Register ermöglichen Schlüsse auf den damaligen Zustand der Verfassung. Mit diesem Eid mußten sich alle am Streit zwischen der Commune von Modena und den *Fregnanenses scilicet Corvolos* Beteiligten einem Schiedsgericht unterwerfen und dessen Spruch im voraus anerkennen: Zuerst leisteten die *Capitane Fregnanenses* vom Hause Corvuli-Montecuccolo den Eid, dann diejenigen der Gualandelli und anderer Adelsfamilien, darunter die Corvuli-Pélago (Montegarullo) und schließlich die *homines* der verschiedenen Orte sowie die *Consules pro communi sue terre*. Die Capitane konnten nur die Angehörigen ihres Hauses vertreten, aber nicht die auf Eigengut sitzenden Freien. Entsprechend hat 1234 die Commune von Bologna eine Concordia⁴⁵⁾ nur mit den Adelshäusern Fregnano-Corvuli und Gualandelli, deren *Milites et eorum consortes* und den *homines et loci qui habent in Fregnani* vereinbart.

Über die Geschichte der Communen in den folgenden vier Jahrzehnten wissen wir nichts. Dafür erschien 1255 ebenso unvermittelt wie die Ortscommunen die *Comune et universitas de Ferignano*⁴⁶⁾. Wie diese Commune beschaffen war, wird nicht erklärt. Nach der Wiedererringung der Gerichts- und Schutzherrschaft über das Frignano durch die Commune von Modena schloß diese 1276 einen Vertrag mit dem *Fregnanum*⁴⁷⁾, in welchem sie die *Fregnanenses* unter

43) G. PISTONI, La Pieve di Fanano: Struttura e vita dalle origine a noi. In: La Valle de Leo. Atti e memorie del Convegno di studi tenuti a Fanano il 7-8 Giugno 1969. Deputazione di storia patria per le antiche Provincie Modenesi. Biblioteca - Nuova Serie 17. 1971, S. 137-155.

44) SIMEONI, VICINI, Reg. priv. 1 Nr. 79.

45) Wie Anm. 39.

46) G. SANTINI, Comuni di valle, S. 196 Anm. 32.

47) Wie Anm. 40.

ihren Schutz nahm: die *Capitanei et nobiles de Fregnano*, die *Comunia omnia et loca et universitates de Fregnano*. Fregnanum bezeichnete demnach das Territorium, innerhalb dessen die Commune die hohe und niedrigere Gerichtsbarkeit beanspruchte und unter *Fregnanenses* verstand man nun die Milites und die Populares. Unter diesen beiden Begriffen subsummierten sich die Adelshäuser und Consortien einerseits und die Communen und Universitates andererseits. Zusammen verkörperten sie die *Comune et universitas de Ferignano*.

In der Concordia vereinbarten die Vertragspartner eine erste Verfassung für diese Commune. An der Spitze sollte ein von der Commune Modena eingesetzter Podestà stehen, der zusammen mit dem von ihm mitgebrachten Richter und Notar *per totam Fregnanum* amtieren sollte. Die Kriminalgerichtsbarkeit behielt sich die Commune von Modena vor. Podestà und Richter sollten nur über Zivil- und Schuldsachen zu Gericht sitzen. Sie waren aber auch zuständig für die Streitigkeiten zwischen Adligen und zwischen Adligen und *Populares*, und zwar sollten sie richten *secundum statuta vel consuetudines Fregnani*. Von den Statuten aus dieser Zeit, Ende des 13. Jahrhunderts, ist nichts überliefert. Da in der Concordia nur vereinbart wurde, welche Rechte und Ämter der Commune von Modena im Fregnano künftig zustehen sollten, brauchten die der *Comunia* nicht erwähnt zu werden.

Die Geschichte des Frignano vom Ende des 13. bis in das erste Viertel des 14. Jahrhunderts prägten die Streitigkeiten und Kriege zwischen Ghibellinen und Guelfen⁴⁸⁾. Die Montecuccolo führten die Ghibellinen und die Montegarullo die Guelfen an. Bei diesen Kriegen ging es sicher weniger um politische Probleme als um Fragen des Besitzes, der Nutzungsrechte, vor allem aber um Todfeindschaften, die während dieser Auseinandersetzungen entstanden waren und um die zu rächen Mord und Totschlag verübt wurde.

Um diesem Zustand ein Ende zu bereiten und um dem Frignano eine dauerhafte Rechts- und Friedensordnung zu geben, nachdem während der befristeten Friedensschlüsse von 1310, 1313, 1318 und 1324 keine Einigung zwischen den Parteien hatte erzielt werden können⁴⁹⁾, beriefen die Markgrafen Obizo und Nicolai von Este, die Herren von Ferrara, Modena und Reggio und *Domini generales terrarum et comunitatis Fregnani et districtus* sechs von den Capitanen und dem Rat der Comunitas gewählte Vertreter der Adelshäuser Montegarullo, Montecuccolo, Montfort, Rastaldi, Gualandelli und Auriga und vier Vertreter der Popularen, dazu neun im Frignano tätige Notare, damit sie die auf örtlichem Gewohnheitsrecht, Statuten der einzelnen Communen, Urteilen der verschiedenen Curien und dem gemeinen Recht beruhenden Statuten, die innerhalb der Gerichtsherrschaft Frignano in Gebrauch waren, überarbeiteten und durch Statuten der Commune von Modena ergänzten. Zur Ehre Christi sollte dies getan werden und zur Ehre der Markgrafen und *ad perpetuam pacem et unitatem nobilium et popularium dicte comunitatis*. Eine Verfassungsordnung war das Ziel, in der die Gerichte Adligen und

48) G. SANTINI, Comuni di valle, S. 207f.

49) G. SANTINI, Comuni di valle, S. 208.

Popularen, Guelfen und Ghibellinen gleiches Recht auf der Grundlage einheitlicher Satzungen sprachen⁵⁰⁾.

Wie erst es allen war, die angestrebte *Unitas* zwischen Adel und Volk innerhalb der *Comunitas Fregnani* als einer Rechts- und Friedensgemeinschaft zu verwirklichen, beweist das 12. Kapitel des 2. Buchs der Statuten. Darin wurde festgesetzt, daß der Generalrat der *Comunitas* einen Generalsyndicus wählen sollte, dem das Gericht über alle Gewalttaten und Unrechtshandlungen zwischen der Partei der *Neri de Montegarullo* und der Partei der *Montecuccolo* übertragen wurde und der alle Feindschaften durch eine *Pax* und *Concordia* beenden sollte. Christus und Maria, St. Georg und alle Heiligen sollten alle Capitane und Popularen, jeden einzelnen et *Comunia totius comunis Fregnani* im Stande des Friedens und der Ruhe erhalten.

Die Commune als Friedensgemeinschaft war auch in der Institution der »Weisen« verkörpert. Sechs Leute aus dem Volk und vier Capitane sollten bei den Urteilsverkündigungen durch den Podestà und den Richter anwesend sein und darüber entscheiden, ob man Gnade walten lassen und die Strafe des Verurteilten vermindern wolle (6. Buch, Kapitel 54).

Aus den Statuten von 1337/1338 läßt sich die geltende Verfassung der Commune des Fregnano zu Beginn des 14. Jahrhunderts weitgehend rekonstruieren, und zwar einschließlich der Ortscommunen, über die bis dahin alle Quellen geschwiegen haben. Wie weit der Ursprung der einzelnen Bestimmungen zurückreicht, kann nur vermutet werden. Man weiß, daß die bäuerliche Bevölkerung ihre Gewohnheiten sehr lange bewahrt und diese nur aus triftigen Gründen ändert, zum Beispiel im Frignano Ende des 12. Jahrhunderts, als die Freien in verschiedenen Orten und *Terrae* sich zu Communen verbanden. Für die Geschichte der Communen, sowohl der Städte wie der Täler, wäre viel gewonnen, wenn die Chroniken oder Dokumente uns diese Gründe genannt hätten.

Das Territorium des Frignano umfaßte einen Gerichtsbezirk, über den erst die Commune von Modena, dann die Markgrafen von Este die unbeschränkte Gerichtsherrschaft ausübten durch den Podestà. Dieser brachte einen Richter mit, der gemäß den Statuten Recht zu sprechen hatte unter Beachtung der Statuten aller Gemeinden. Die im Frignano Ansässigen, Capitane und Volk, waren dem Podestà zum Gehorsam verpflichtet.

Den Vertretern der Herrschaft stand der Generalrat gegenüber als Vertretung eben der Capitane und des Volks. Jede *Terra* im Territorium sollte einen Syndicus wählen, der auf Gebot des Podestà zu dessen Gerichtshaus kommen mußte, das im 15. Jahrhundert in Sestola stand⁵¹⁾, um sich dort mit den anderen Syndici zum Generalrat zu vereinen. Dieser Generalrat stellte das zentrale Verfassungsorgan dar. Seine erste Aufgabe war die Wahl des von den *Domini*

50) Statuta del Frignano del 1337–1338. In: Corpus Statutorum Italicorum, s. la direzione di P. SELLA 2. 1913. Statuti dell' Apennino Tosco – Modenese (Sambuco Pistoiese, Frignano) a cura di Q. SANTOLI, A. SORBELLI, F. JACOLI, S. 71–277.

51) G. SANTINI, Valle del Pelago, S. 31.

generales vorgeschlagenen Podestà und des Richters und Notars. Zwei vom Generalrat gewählte Syndici hatten die Aufgabe, die Amtsführung des Podestà und die strikte Einhaltung aller Statuten durch die Bewohner des Frignano und durch den Richter zu überwachen. Von den beiden Syndici mußte einer der Partei der Montecuccolo und der andere der Partei der Neri de Montegarullo angehören. Ihnen war auch die Verwaltung des Gemeinbesitzes der Commune an Land und Geld anvertraut. Außerdem hatten sie das alleinige Recht, an Stelle des Podestà den Generalrat einzuberufen. Der Generalrat hatte auch das Recht, für die Verwaltung aller Geldsachen zwei *Massarii* zu wählen, wiederum von jeder Partei einen, auf keinen Fall jedoch einen Capitano. Ebenfalls von jeder Partei sollten die beiden *Scarii* sein, die der Generalrat zur Beaufsichtigung und Kontrolle von Maßen und Gewichten im Territorium zu wählen hatte. Die *Scarii* hatten auch für eine jederzeit gesicherte Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln durch die in jeder Terra einzusetzenden *Tabernarii* zu sorgen.

Zu den vom Generalrat zu wählenden Amtleuten gehörten noch zwei Notare, sechs Nuntien und eine ungenannte Zahl Wachleute. Alle Amtleute wurden nur für ein halbes Jahr gewählt. Vielleicht war dies eine Folge der Parteienkämpfe und des dadurch entstandenen gegenseitigen Mißtrauens. Über den Gemeinbesitz der *Comune Fregnani* und der einzelnen Communen durften weder die Generalsyndici noch der Generalrat entscheiden. Wenn eine Commune sich gezwungen sah, von ihrem Gemeinbesitz etwas zu verkaufen oder solchen von einer anderen erwerben wollte, dann mußte der Generalrat mit den *Massarii* und zwei *Vicini* aller *Terrae* und Communen darüber beraten und beschließen. Als »gesetzgebendes Verfassungsorgan« hatte der Generalrat unter dem Vorsitz des Podestà und in Anwesenheit des Richters und Notars das Recht, Statuten für die *Comune Fregnani* zu erlassen, deren Ausführung und Überwachung Aufgabe des Podestà war.

So ausführlich die Statuten über den Generalrat informieren, so dürftig ist die Auskunft über die *Terrae*, deren Syndici zum Generalrat zusammentraten. Wir kennen die Zahl der »*Terrae*« nicht, aus der wir schließen könnten, ob sie in einem direkten Zusammenhang mit den Pfarr- oder Gerichtsbezirken gestanden haben. Es ist jedoch unwahrscheinlich, daß es nur neun *Terrae* gewesen sein sollten. Vielleicht handelte es sich um die Bezirke der niederen Gerichtsbarkeit, die von den Consorten teils als *Domini loci*, teils als Grundherren beansprucht wurden. Hatten sie doch schon 1156 den Modenesen versprochen, die Straßen innerhalb ihrer *Terra* zu sichern⁵²⁾.

Diese *Terrae* waren nach den Angaben in den Statuten Bezirke mit festen Grenzen, innerhalb derer *Comunes*, *Universitates* und Einzelpersonen, wahrscheinlich die Adligen, Besitz und Rechte hatten. Diese alle hatten innerhalb ihrer *Terra* das Recht und die Pflicht, Amtleute zu wählen: den Syndicus für den Generalrat und Consuln, deren Zahl sich nach der Größe der *Terra* richtete, dazu je einen *Massarius* und *Nuntius*. In ihrem Eid verpflichteten sich die Consuln zu folgendem: Dem Podestà zu gehorchen, den Gehorsamseid aller Bewohner der *Terra* entgegenzunehmen, für die Sicherheit der Straßen zu sorgen, einen *Nuntius* und einen

52) Wie Anm. 29.

Tabernarius zu wählen, Gewalttäter zu verfolgen und sie dem Podestà zu übergeben und alle Vergehen und die Täter dem Podestà anzuzeigen.

Die Consuln amtierten innerhalb der *Terra* als Friedensrichter und konnten Bußen bis zu 20 Schilling verhängen. Verschiedene Formulierungen deuten darauf hin, daß man zwischen *Terra* und *Villa* unterschied und daß die größeren Orte, vielleicht mit benachbarten Weilern eine Vicinantie bildend, eine den *Terrae* vergleichbare Stellung in der Verfassung hatten. Die je nach Umfeld schwankende Bedeutung der Begriffe in den Statuten lassen es als möglich erscheinen, daß diese Vicinantien identisch waren mit den *Universitates*. Neben den *Universitates* und Einzelpersonen, dem Adel, hatten die Communen ihren Platz in den Statuten. Von ihnen wurde gesagt, daß sie das Recht hatten, Statuten und Ordnungen zu machen *super aliquibus eorum negotiis propter eorum utilitatem*. Dies wird die Aufgabe der bereits 1205⁵³⁾ genannten Consuln gewesen sein, die sich zu diesem Zweck in der *Curia* der Commune versammelten.

Statuten einzelner Communen sind erst aus dem 15. Jahrhundert und später überliefert. Von den Statuten des 13. und 14. Jahrhunderts können sie sich jedoch nicht grundsätzlich, sondern nur im Detail unterscheiden haben. So enthalten die Statuten von Riolutano⁵⁴⁾ zum Beispiel fast ausschließlich Bestimmungen über die Verwaltung und Nutzung des Gemeinbesitzes der Commune an Alpen, Weiden und Wäldern. Sie regeln das Besitz- und Erbrecht, das in den Statuten der *Comune Fregnani* völlig fehlt. Man kann daraus schließen, daß das Vorhandensein von Gemeinbesitz die Voraussetzung für den Zusammenschluß zu einer Commune war und daß sie nur diejenigen Familien vereinte, die Rechte an der Nutzung und Aufteilung dieses Gemeinbesitzes hatten.

Damit waren jedoch die Aufgaben der Communen nicht erschöpft. Die Statuten der *Comune Fregnani* bestimmten auch, daß die in einer Commune vereinten Familien die Haftung übernehmen mußten, wenn sich einer der Ihren des Friedensbruchs, eines Kapitalverbrechens oder Frevels schuldig gemacht hatte und geflohen und deswegen verbannt worden war. Konnte seine Familie bis zum 4. Grad die 100 Pfund Buße nicht bezahlen, dann sollte die *Comune illius terre vel loci, si comune est* das Geld aufbringen. Wagte es eine Commune, einen Verbannten bei sich aufzunehmen, dann verfiel sie einer Buße, deren Höhe sich nach der Zahl der Haushaltungen richtete. Die Bußenliste beginnt bei Communen mit weniger als zehn und reicht bis über 30 Haushaltungen (6. Buch Kap. 14, 16, 17, 53). Außerdem bestimmten die Statuten der *Comune Fregnani*, daß die einzelnen Communen die in ihrem Bereich liegenden Kirchengebäude instand halten und für den Brückenbau sorgen sollten (3. Buch Kap. 1, 7).

Faßt man die Nachrichten über die Communen zusammen: Bewahrung und Verwaltung des Gemeinbesitzes durch gemeinsam vereinbarte Statuten, Schutz des Friedens innerhalb der Gemeinschaft, gegenseitige Haftung der Familien vor dem herrschaftlichen Gericht, Vertre-

53) Wie Anm. 37.

54) G. SANTINI, Valle del Pelago, S. 47ff. App. II; Statuta Comunis Rivolonati, approvati nel 1492 nel Ercole I d'Este, Duca di Ferrara.

tung gegenüber Dritten und der Herrschaft durch Consuln – dann drängt sich ein Vergleich dieser Körperschaften mit den Consortien auf, den Familienverbänden pro indiviso der Adelhäuser mit Consortialvertrag, Rektoren und Syndici, mit gegenseitiger Haftung und Hilfsverpflichtung.

Die *Comune Fregnani* war die Rechts- und Friedensgemeinschaft der in diesem Territorium ansässigen Consortien, *Universitates* und Communen, die alle unter der gleichen Gerichtshoheit der *Domini generales terrarum et comunitatis Fregnani* standen und nicht eine Föderation der Communen, wie die Forschung bis heute annimmt^{54a)}. Diese hätte nicht die Kraft gehabt, das gesamte Territorium zusammenzuhalten und die Rechte und Freiheiten der *Comune Fregnani* bis in die Neuzeit auf der Basis der Statuten zu schützen und zu bewahren.

*Die Communen des Blenio und der Leventina*⁵⁵⁾

Wie das Frignano und das Valcamonica, aber auch wie Schwyz und Uri tragen die Täler Blenio und Leventina Namen, die nicht von denen der Flüsse abgeleitet sind, sondern in Verbindung mit einer Siedlung oder einer Burg stehen, die in das frühe Mittelalter oder noch weiter zurückreichen. Durch das Bleniotal führt eine sehr alte Straße hinauf zum Lukmanierpaß in das Rheintal, vorbei am Kloster Disentis nach Chur und weiter zum Bodensee oder zum Walensee und von dort über den Zürichsee nach Basel. Die Leventina dagegen hatte bis in das 13. Jahrhundert lediglich zum Goms eine Verbindung über den schwer begehbaren Nufenenpaß und in das Urserental über den Gotthard, wo die Leute von Airolo Alpen besaßen. Trotz der ursprünglich größeren Bedeutung des Bleniotals vor der Leventina behält das Tal nach der Vereinigung der Flüsse Brenno und Ticino bei Biasca den Namen Leventina bis zur Stadt Bellinzona. Man muß schon sehr früh die beiden Täler als zusammengehörig betrachtet haben, denn alle größeren Grundherrschaften hatten sowohl im Bleniotal wie in der Leventina Besitz.

Aus der Zeit vor dem 12. Jahrhundert sind nur wenige Nachrichten über die Täler überliefert. Deren kontinuierlich verfolgbare Geschichte beginnt damit, daß König Konrad III., wahrscheinlich um oder nach 1145, den Grafen Werner von Lenzburg mit der Grafschaft Blenio und Leventina belehnte⁵⁶⁾, und damit, daß sich das Domkapitel von Mailand 1149 von Papst Eugen III. unter anderem seinen Besitz in Biasca und in den Tälern Blenio und Leventina bestätigen ließ, das heißt es ließ sich das Testament des Bischofs Otto

54a) Dies beweist ein Vergleich mit den »Statuti della Lega del borgo a San Lorenzo di Mugello (1374) a cura di F. Bellandi, F. Berti, M. Mantovani. 1984 (Fonti sui Comuni rurali Toscani, racc. a cura della Deputazione di Storia Patria per la Toscana, coll. div. E. Sestan, 9)«.

55) K. MEYER, Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII. Mit Urkunden. 1911.

56) F. GÜTERBOCK, Die Lukmanierstraße und die Paßpolitik der Staufer. Friedrichs I. Marsch nach Legnano. In: QFIAB 11 (1908), S. 6; K. MEYER, Blenio, S. 168f.

von Vercelli aus dem Jahr 935 bestätigen, in dem dieser dem Domkapitel diese Besitzungen vermacht hatte⁵⁷⁾.

Zur Begründung seines Anspruchs auf die beiden Grafschaften konnte König Konrad III. auf Rechte und Traditionen der *Curia regis* in Locarno⁵⁸⁾ hinweisen. Wie das Domkapitel seinen Anspruch rechtfertigte, ist nicht bekannt. Es wurde auch später nie eine klare, rechtlich begründete Antwort auf diese Streitfrage gegeben. Da das geschriebene Recht alles als Gewohnheitsrecht anerkannte, was zehn oder gar 20 und 30 Jahre unwidersprochen in Kraft war, genügten später entsprechende Zeugenaussagen, um das Domkapitel als Herrn der Täler zu bestätigen.

Die Grafen von Lenzburg, die vom König eingesetzten Reichsvögte, haben ihre Gerichtsherrschaft über die Talbewohner ausgeübt durch Abhaltung der *Placita* an den drei *Curtes donnegarii* zu Bodio (Leventina), Sala (Blenio) und Claro (südliche Leventina mit Biasca)⁵⁹⁾. Nach deren Aussterben erhielten die noch von den Grafen eingesetzten Stellvertreter aus den Adelshäusern Giornico (Leventina) und Torre (Blenio) die Grafschaften von Kaiser Friedrich I. als Pfand⁶⁰⁾. Nach der Niederlage des Kaisers bei Legnano ließen das Domkapitel und die Commune von Mailand die Täler besetzen. Das Domkapitel übernahm die Herrschaft⁶¹⁾ und behielt sie mit kurzen Unterbrechungen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts.

Man muß sich fragen, warum das Domkapitel so beharrlich darauf bestand, daß ihm die Herrschaft über die Täler gehörte. Denn diese waren und blieben vom übrigen Besitz der Mailänder Kirche und Commune durch einen breiten, sich vom Comersee über Bellinzona und Locarno bis in die Centovalli hinziehenden Gebietsstreifen getrennt, über den der Bischof und dann die Commune von Como herrschten⁶²⁾. Von der als uneinnehmbar geltenden Burg Bellinzona aus kontrollierte man die Verbindungsstraßen zwischen Mailand und den Tälern. Sehr wahrscheinlich wurde das Domkapitel von wirtschaftlichen Interessen geleitet und nicht von macht- oder verkehrspolitischen, da die Täler als Pfründen an einzelne Domherren vergeben wurden.

Nach der Übernahme der Herrschaft durch das Domkapitel zogen sich die Herren von Giornico mehr und mehr auf ihre Besitzungen zurück und betätigten sich in den Vicinantiem als Richter und Notare⁶³⁾. Die mit dem Hause Misoix verwandten Herren von Torre behielten ihre führende Position in Blenio und bauten ihren Besitz im mittleren und oberen Teil des Tals noch

57) Ed. G. BISCARO, *Le origine della signoria della chiesa metropolitana di Milano sulle valle di Blenio, Leventina e Riviera, nell' alto Ticino*. In: *Bolletino storico della Svizzera italiana* (1910), S. 63f.; *Codex palaeographicus Helvetiae subalpiniae*, a cura di L. MORONI STAMPA. 1958, Nr. 38 mit Faks.

58) K. MEYER, Blenio, S. 82.

59) K. MEYER, Blenio, S. 116f.

60) F. GÜTERBOCK, *Lukmanierstraße*, S. 7; K. MEYER, Blenio, S. 172f.

61) K. MEYER, Blenio, S. 175f.

62) K. MEYER, Blenio, S. 21.

63) K. MEYER, Blenio, S. 83f.

aus⁶⁴). Kaiser Friedrich II. gab die Grafschaften jedoch nicht auf. 1220 setzte er Heinrich von Sax-Misox als Reichsvogt in der Grafschaft Blenio ein⁶⁵). Darauf ließ sich das Domkapitel von Mailand 1221 jene Schenkung Bischof Attos in einer erweiterten Fassung von den Ratsherren des Gerichts der Commune von Mailand bestätigen⁶⁶). Wahrscheinlich auf Betreiben des Heinrich von Sax wurde 1224 vom Bischof von Como als kaiserlichem Delegierten ein förmliches Schiedsverfahren über die Rechtmäßigkeit von dessen Anspruch auf die Grafschaft abgehalten⁶⁷). Der Schiedsspruch ist nicht überliefert, dafür aber das Protokoll der Aussagen der pro-mailändischen Zeugen. Da das Kapitel im Besitz der Täler blieb, ist der Schiedsspruch zu seinen Gunsten ausgefallen. 1239/40 zog Kaiser Friedrich II. den gesamten Besitz der Commune und der Kirche von Mailand als *Domanium* an das Reich wegen des von jenen begangenen »Crimen laesae maiestatis«⁶⁸). Die Reichsherrschaft war von kurzer Dauer. Bereits 1242 konnten mailändische Truppen Bellinzona erobern. Damit fielen auch die Täler wieder an Mailand.

1311 wurde schließlich in Gegenwart König Heinrichs VII. zu Mailand ein Verfahren eröffnet⁶⁹), in dem das Domkapitel beweisen mußte, daß es die Herrschaft über die Täler Leventina und Blenio zu Recht innehatte. Der eigentliche Grund scheint gewesen zu sein, auf diese Weise festzustellen, ob die Amtleute und Richter des Domkapitels das Recht dazu gehabt hatten, einen Adligen auf seiner Burg bei Airolo gefangenzusetzen. Aus den Zeugenaussagen von 1224 und 1311 läßt sich ein großer Teil der Verfassung der beiden Täler in jenen Jahren rekonstruieren. Einige Lücken und Unklarheiten können Dokumente über Rechtsgeschäfte beseitigen.

In den Jahrzehnten zwischen 1176 und 1224 hatte das Domkapitel nach den Aussagen das Dominium über Leventina, Blenio und Biasca; in seiner Hand lagen die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit, es hatte das Recht der Ämterbesetzung und der Steuer- und Abgabenerhebung. Das Kapitel verlieh dem Archidiakon diese Herrschaft als Pfründe, das heißt er erhielt sämtliche Einkünfte, die der Herrschaft zustanden. Mit dem Titel *Comes et dominus* leitete er die *Placita* in den drei Tälern, zu denen alle Familienoberhäupter *ad causas* zu erscheinen hatten, wollten sie nicht ihr Recht auf Klage bis zum nächsten *Placitum* verirken. Die *Placita* wurden bei den *Curtes donnegarii* abgehalten, im Mai und November für die Adligen und Freien der Leventina und im Mai für die des Bleniotals. Es wurde ausschließlich über Zivilsachen, Schuldklagen und Appellationen Recht gesprochen vom *Dominus et comes*, und zwar zusammen mit dem von ihm eingesetzten Advocaten als Rechtsberater und den ebenfalls von ihm eingesetzten Richtern als Gerichtsbeisitzer und Urteiler. Die Instrumente über Urteile und Rechtsgeschäfte fertigten die wiederum

64) K. MEYER, Blenio, S. 85 f.

65) K. MEYER, Blenio, Beil. 11.

66) Ed. G. BISCARO, Origine, S. 59 f.; vgl. K. MEYER, Blenio, S. 190.

67) K. MEYER, Blenio, Beil. 14–16.

68) K. MEYER, Blenio, S. 199 f.

69) K. MEYER, Blenio, Beil. 30.

vom Kapitelherrn eingesetzten Notare aus, von denen es in jedem Tal höchstens sechs geben durfte.

Da der Kapitelherr nur zu den *Placita* oder bei besonderen Anlässen seine Pfründen besuchte, brauchte er einen ständig anwesenden Vertreter. Als solchen setzte er einen Rektor, einen Vogt ein, der bald darauf *Podestà* genannt wurde⁷⁰⁾. Anfänglich war er für beide Täler zuständig, um 1200 amtierten jedoch ein *Podestà* für die Leventina und einer für das Bleniotal. Er war der Gerichtsherr, der mit den Richtern der verschiedenen Vicinantien über Zivilklagen richtete und Schiedsverfahren durchführte. Über Kriminalsachen richtete er mit den Richtern und einer bestimmten Anzahl Vicini der betreffenden Vicinantie als Beisitzer. Die Gerichtsverhandlungen fanden in den Hauptorten der Vicinantien statt, wo wahrscheinlich auch die Richter die niedere Gerichtsbarkeit versahen.

Im Laufe des 13. Jahrhunderts wurde dieser Verfassungszustand in einigen Punkten geändert. Von der Mitte des Jahrhunderts an erhielten vier Kapitelherren die Täler als Pfründe zu gleichen Teilen, das heißt die Einkünfte wurden zwischen ihnen geteilt⁷¹⁾. Im Amt des *Dominus et Comes* wechselten sich die vier Domherren jährlich ab. Auch sein Vertreter, der *Podestà* in der Leventina wechselte jetzt jedes Jahr. Im Bleniotal dagegen wurde dieses Amt in der Adelsfamilie von Locarno-Orello zwischen 1230 und 1342 vererbt⁷²⁾. Auch wenn dieses Ämterschema im Prinzip richtig ist – die damalige Wirklichkeit war viel komplizierter und bleibt für uns letzten Endes undurchschaubar. So amtierte auch in Biasca seit Beginn des 13. Jahrhunderts ein *Podestà*, und zwar immer ein Angehöriger des Hauses Locarno-Orello⁷³⁾. 1292 ließ die Commune von Biasca die Erklärung des Anricus de Orello beglaubigen⁷⁴⁾, daß es die Commune nicht präjudiziere, wenn sie ihn erneut zum *Podestà* wähle. Dieses Amt beruhe allein auf der Wahl durch die Commune. Die *Curia domegarii* dagegen sei Erblehen der Familie vom Mailänder Domkapitel. Daraus könne aber kein Anspruch auf das Amt des *Podestà* abgeleitet werden. 1311 mußten die *Podestà* zwei Eide leisten: dem Domkapitel schworen sie Gehorsam und der *Comunitas vallis*, ihr Amt zu Ehren der Kirche von Mailand zu versehen. Seit wann sie den Eid nicht mehr den *Homines*, sondern der *Comunitas vallis* leisteten, ist nicht bekannt.

Die Täler Leventina und Blenio waren von altersher in je sechs Rodarien⁷⁵⁾ eingeteilt, die zumindest seit dem 13. Jahrhundert als Steuerbezirke dienten, in welchen die Rodaren bestimmte Abgaben für die Herrschaft eintraben. Diese Rodarien entsprachen in ihrem Umfang nicht den zehn Pfarrbezirken in der Leventina und ebenfalls zehn im Bleniotal⁷⁶⁾, die

70) K. MEYER, Blenio, S. 116 f.

71) K. MEYER, Blenio, S. 104 f.

72) K. MEYER, Blenio, S. 132 f.

73) K. MEYER, Blenio, S. 134 f.

74) K. MEYER, Blenio, Beil. 27; *Materiali e documenti ticinesi*, a cura di V. F. Raschèr, L. Deplaces, G. Chiesi, C. Johner-Pagnani. Serie 2 Riviera, Nr. 22.

75) K. MEYER, Blenio, S. 146 f.

76) K. MEYER, Blenio, S. 34 f., 281 f.

wahrscheinlich später entstanden, nachdem der Ausbau und die Besiedlung einen bestimmten Stand erreicht hatten. Die Vicini der Pfarreien schlossen sich schon im 12. Jahrhundert zu Vicinanzien zusammen, zu den Gerichtsgemeinden, deren Bezirke den Pfarrbezirken entsprachen. Vicini waren alle Freien, wahrscheinlich auch die Angehörigen des Ortsadels, die eigene Erbgüter und mit anderen Familien pro indiviso Nutzungsrechte an Alpen besaßen. Bis in das 14. Jahrhundert konnten einige Adelssippen eine selbständige Stellung neben den Vicinanzien behaupten auf Grund großer Besitzungen auch an Alpen, die von der Consortie pro indiviso bewirtschaftet und genutzt wurden.

Die vier bedeutenden Adelshäuser in der Leventina und im Bleniotal waren langobardischer Herkunft⁷⁷⁾. Die von Locarno-Orello und von Torre hatten Besitzungen in beiden Tälern, die von Giornico nur in der Leventina und die von Lodrino hauptsächlich im Bleniotal. Die von Torre vermochten im 13. und 14. Jahrhundert ihren Besitz im Bleniotal so zu erweitern, daß sie eine eigene Vicinanzie bilden konnten.

Innerhalb der Vicinanzien begannen sich die Vicini gegen Ende des 12. Jahrhunderts zu Communen zusammenschließen. Man hat schon in der *Comunitas de plebe Alivoni*, die 1136⁷⁸⁾ genannt wurde, den ersten Beleg für diese Communen sehen wollen. Damals schenkten alle Vicini von Olivone, *Maiores et minores*, das heißt doch wohl einschließlich der in der Pfarrei begüterten Adligen, dem Hospiz Casaccia einen Teil ihres Gemeinbesitzes. Die *Comunitas de plebe* ist um diese Zeit aber noch die Pfarrgemeinde, die Gemeinschaft der zur Pfarrei Gehörigen, die am Gemeinbesitz Rechte hatten. Nur die Gemeinschaft der Berechtigten konnte über Verkauf oder Schenkung vom Gemeinbesitz verfügen, nicht anders als die Consortien der Adelshäuser. Eine Körperschaft eigenen Rechts mit Statuten und Organen war dazu (noch) nicht notwendig.

Aber nicht nur innerhalb der Vicinanzien entstanden Communen, sondern auch in den Deganien. Im allgemeinen umfaßte eine Vicinanzie drei bis vier Orte oder Weiler mit der Pfarrkirche als Mittelpunkt. Große Vicinanzien wie Olivone im Bleniotal, Faido und Giornico in der Leventina mußten in Deganien geteilt werden, weil die Entfernungen der abgelegenen Weiler von der Pfarrkirche und der Gerichtsstätte zu groß waren. In den Hauptorten der aus drei bis vier Weilern bestehenden Deganien errichtete man eine Kapelle, wenn sie nicht wie die von Osco in der Leventina älter als die Pfarrkirche in Faido war⁷⁹⁾. Für die Rechtsprechung und Verwaltung der Herrschaft scheinen die Deganien keine Rolle gespielt zu haben. Auch ist nicht klar erkennbar, in welchem Verhältnis die Deganie und ihre Commune zur Vicinanzie und den anderen Deganien und Communen standen. Es hat den Anschein, als ob die Vicini der Deganien das Gericht der Vicinanzie aufsuchen mußten, Streitigkeiten zwischen den Deganien wie die zwischen Vicinanzien vom »Consilium generale« und dem Podestà entschieden wurden. Alle Communen waren Gemeinschaften der Familien, die bestimmte Alpen und Wälder, in der

77) K. MEYER, Blenio, S. 83 f.

78) Bolletino storico della Svizzera italiana (1906), S. 4 f.; K. MEYER, Blenio, S. 30 Anm. 3.

79) K. MEYER, Blenio, S. 60 f.

Leventina auch das Saumrecht, gemeinsam zu nutzen das Recht hatten. Der Gemeinbesitz und den vererbaren Eigenbesitz haben die Freien und Adligen gemeinsam vor Verkauf und Entfremdung zu bewahren gesucht. Dazu war es notwendig, die Rechte der einzelnen Sippen und Familien, selbst durch Testamente, Schenkungen, Vergabungen oder Teilungen unter den verschiedenen Zweigen der Familie, so weit zu beschränken, daß dem Gemeinbesitz pro indiviso keine Gefahr drohte. Dies geschah auf Versammlungen (*Fabula*) der Vicini einer Commune durch Beschlußfassung über Statuten, die der Erhaltung und Nutzung des Gemeinbesitzes dienten und schließlich alle den Nutzen der Commune betreffenden Angelegenheiten regelten⁸⁰⁾. Im Unterschied zur *Societas familiaris*, deren gemeinsam gefaßte Beschlüsse eo ipso für alle galten, die den Gesellschaftsvertrag geschlossen hatten, mußten die Vicini namentlich genannt werden in den über die Statuten ausgefertigten Notarsinstrumenten, die sich unter Verbürgung ihrer gesamten liegenden und fahrenden Habe zur Einhaltung der Statuten verpflichteten. Theoretisch ist es möglich, daß die Statuten einer Commune für einen jeweils verschiedenen Personenkreis galten.

Für die Einhaltung und Ausführung der Statuten waren in der Regel zwei von den Vicini der Commune auf einer *Fabula* gewählte Consuln verantwortlich. Sie hatten die Versammlungen einzuberufen und den Vorsitz einzunehmen. Gleichzeitig vertraten die Consuln die Commune als deren Syndici im Generalrat und gegenüber der Herrschaft und den anderen Communen.

In der Leventina wie im Bleniotal hatte sich nach 1200 ein solcher Generalrat gebildet. 1227 versammelten sich 13 Räte von neun Communen der Leventina⁸¹⁾, die bevollmächtigt worden waren, einen Streit über die Aufteilung und Nutzung von Alpen zwischen zwei Vicinanti zu entscheiden. Dieser Generalrat repräsentierte die *Comune Leventine* beziehungsweise die *Comune Bellenii*. In beiden Tälern ist die *Comune vallis* nur als die Versammlung der bevollmächtigten Räte aller Communen der Vicinanti und Deganien des Tals nachweisbar. Allem Anschein nach trat er nicht regelmäßig an bestimmten Tagen zusammen, sondern nur dann, wenn Sachen oder Streitigkeiten entschieden werden mußten, die die Vicinanti insgesamt betrafen und von diesen selbst nicht beigelegt werden konnten. Eine Beteiligung des Podestà war erforderlich, und das hatte zur Folge, daß gegen den Spruch des Generalrats, der *Comune vallis*, nicht appelliert werden konnte.

Handelte es sich aber um Fragen des Gemeinbesitzes einer Vicinanti oder Deganie, wenn zum Beispiel eine derselben gezwungen war, Teile ihres Gemeinbesitzes zu verkaufen oder wenn sie einer geistlichen Institution davon schenken oder eine Stiftung machen wollte, dann mußte der erweiterte Rat zusammentreten⁸²⁾. In diesem Rat mußte jede Commune ihre Syndici und dazu zehn bewährte Vicini schicken, *more solito*. So hat den Spruch über die Alpteilung zwischen den Vicinanti von Chironico und Giornico 1227 dieser erweiterte Generalrat erteilt.

80) Z. B. Statuten von Osco 1237: K. MEYER, Blenio, Beil. 20.

81) K. MEYER, Blenio, Beil. 17; Reg.: Mat. e doc. tic. Serie 1 Regesti di Leventina, Nr. 9.

82) K. MEYER, Blenio, Beil. 17, S. 35.

Den Ursprung oder vielmehr die erste Nennung der *Comune vallis* sieht man allgemein in einem Dokument von 1182⁸³⁾. Auf einem vom Erzpriester des Domkapitels von Mailand als *Dominus et comes* einberufenen *Placitum* der Bewohner beider Täler verpflichteten sich die Anwesenden durch ihren Eid, die von Torre zur Übergabe ihrer Burg an die Mailänder Kirche mit Gewalt zu zwingen, wenn sie es nicht freiwillig innerhalb einer bestimmten Frist tun würden. Außerdem gelobten die *Comune de valedanorum de Leventina* und die *Comune valedanorum de Belegni*, sich gegenseitig zu helfen, wenn künftig jemand versuchen sollte, eine Burg zu errichten. Diese *Comune valedanorum* war nicht die *Comune vallis* der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, sondern die Gemeinschaft derer, die den Eid geleistet hatten für ein Unternehmen, zu dem sie die Herrschaft nicht zwingen konnte, denn der Besitzer der Burg war offensichtlich nicht rechtmäßig verurteilt. Wenn es sich um einen offenen Krieg gehandelt hätte, wäre der Eid nicht notwendig gewesen. Der *Eid von Torre* war eine *Coniuratio*, die ein bestimmtes Ziel erreichen wollte. Die Gemeinschaft der Eidleistenden beschränkte sich auf dieses eine Ziel. Für ihr gesamtes übriges Leben galt dieser Eid nicht, schuf er keine Gemeinschaft.

Die Organisation des Generalrats für das Bleniotal erfuhr um 1300 einige Änderungen⁸⁴⁾. Das Tal wurde wahrscheinlich auf Veranlassung der Herrschaft in drei *Fagien* genannte Verwaltungsbezirke eingeteilt, deren Bewohner jeweils einen *Procurator* und vier *Credenciales* wählten, die alle zur *Credencia* zusammentraten und das *Consilium procuratorum et credenciam* bildeten, das vom Rector (Podestà) einberufen wurde. Der Rat hatte richterliche Befugnisse und wählte die Richter und Notare. Um die *Consuln* aller *Vicinantien* des Bleniotals erweitert, entschied er über alle den Gemeinbesitz betreffenden Fragen und Streitigkeiten. Der Rector vertrat zusammen mit den drei *Procuratoren* die *Comune Belegni* gegenüber Dritten.

Es sind zahlreiche Statuten der einzelnen *Communen* überliefert, von denen jedoch nur ein kleiner Teil gedruckt vorliegt. Sie wurden als *Notarsinstrumente* ausgefertigt und von den *Consuln* verwahrt. Die ältesten bekannten Statuten stammen aus dem Jahr 1209. Eine Sammlung aller Statuten einer *Vicinantie* ist von Biasca 1434 und von Olivone 1470 erhalten⁸⁵⁾. Statutensammlungen für die *Comune vallis* hat es wahrscheinlich nie gegeben. Die von der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an über die Täler herrschenden *Visconti* stellten eigentlich keine neue Herrschaft dar, und sie ließen die bestehende Verfassung weitgehend in der vorgefundenen Form. Die *Landleute* von Uri, die zu Beginn des 15. und wieder im 16. Jahrhundert die Täler eroberten, scheinen aus verschiedenen Gründen eine solche Sammlung nicht für notwendig befunden zu haben.

83) Mat. e doc. tic. Serie 3 Blenio, Nr. 1.

84) K. MEYER, Blenio, S. 164f.

85) K. MEYER, Blenio, S. 51 Anm. 1.

Die Talgemeinden Uri, Schwyz und Unterwalden

Es sind nur wenige Dokumente überliefert, die Einblick in die Verfassung der drei Täler im 13. Jahrhundert geben. Gleichgültigkeit und Naturgewalten haben die Archivbestände dezimiert. Ob viele Schriftstücke aus dem 13. Jahrhundert verloren gegangen sind, ist zumindest fraglich, da die Landleute noch mit einem Minimum an Schriftlichkeit auskamen, sofern nicht Besitzveränderungen oder Geldgeschäfte beurkundet werden mußten.

Die Ammänner von Uri und von Schwyz⁸⁶⁾ amtierten seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in Vertretung von Kaiser und Reich, übten die volle Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit innerhalb der Gerichtsbezirke, der *Universitas*, aus und leiteten die Versammlung der *universi homines*. Rechtsprechung und Beratungen der Gerichtsgenossen hielten sich an das Gewohnheitsrecht. In Unterwalden waren die Verhältnisse komplizierter, weil neben dem Eigen- und Gemeinbesitz der ansässigen Freien umfangreiche Güter weltlicher (Grafen von Habsburg zum Beispiel) und geistlicher (Kloster Murbach und anderer) Herrschaften lagen, die eigenen Vögte unterstanden. Ein Ammann von Unterwalden nid dem Wald wurde erstmals 1272 erwähnt. Der Gerichtsbezirk von Schwyz stimmte ursprünglich überein mit der Pfarrei Schwyz⁸⁷⁾. Erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurden die Filialkirchen in Steinen und in Muotathal zu Pfarrkirchen erhoben. Zu dieser Zeit oder später kann sich die Teilung des Gerichtsbezirks als nützlich erwiesen haben. Der eine Teil der Gerichtsgenossen versammelte sich danach bei der Pfarrkirche von Schwyz, der andere bei der von Steinen, die Gesamtgemeinde wiederum bei Ibach⁸⁸⁾.

Auch der Gerichtsbezirk Uri und die Pfarrei Altdorf-»Uronia« hatten ursprünglich die gleichen Grenzen, doch machte die Länge des Tals schon sehr früh die Errichtung von zwei weiteren Pfarrkirchen in Bürglen und Silenen notwendig⁸⁹⁾. In Unterwalden⁹⁰⁾ stand die Pfarrkirche für Nidwalden in Stans und die für Oberwalden in Sarnen. Dort wurden in der Mitte des 13. Jahrhunderts noch zwei Pfarrkirchen erbaut. Die anfängliche Übereinstimmung von Gerichts- und Pfarrbezirk ist auch in Unterwalden wahrscheinlich.

Die sicher sehr weit zurückreichende Geschichte der Gerichtsgemeinden Uri, Schwyz und vielleicht auch Unterwalden beginnt für uns erst mit dem Privileg König Heinrichs (VII.) von 1231 für die Leute im Tal Uri⁹¹⁾, in dem er bestätigte, daß er sie vom Grafen Rudolf von

86) P. KLÄUI, Bildung u. Auflösung der Grundherrschaft im Lande Uri. In: P. Kläui, Ausgewählte Schriften. 1964, S. 117.

87) I. MÜLLER, Die Entstehung der Pfarreien an den Ufern des Vierwaldstättersees. In: Geschichtsfreund der V Orte 111 (1967), S. 8f.

88) Th. FAßBIND, Geschichte des Kantons Schwyz 1 (1832), S. 254; M. RICHLIN, Die schwyzerische Oberallmende bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts. In: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz 18 (1907), S. 119f.

89) I. MÜLLER, Zu den kirchlichen Anfängen von Altdorf. In: Historisches Neujahrsblatt, hg. Verein für Geschichte u. Altertümer von Uri NF 26/27 (1971/72), 1. Reihe H. 62/63, S. 142.

90) I. MÜLLER, Entstehung, S. 37ff.

91) Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [QW] Abt. I Urk. 1 Nr. 325.

Habsburg gekauft habe und sie nun immer in seinen und des Reichs Diensten behalten wolle, und mit dem Privileg Kaiser Friedrichs II. von 1240 für die Leute im Tal Schwyz⁹²⁾, in dem er verbriefte, daß er sie wegen ihrer Treue zu ihm als freie Leute, die nur ihm und dem Reich unterstehen, unter seinen und des Reichs Schutz nehme und sie immer darin behalten werde, so wie sie es ihn gebeten haben in der durch ihre Boten überreichten Bittschrift. 1274 gab König Rudolf dem Ammann und den Landleuten des Tals Uri die Sicherheit, sie immer beim Reich zu behalten⁹³⁾. Aus der Verleihung des Exemtionsprivilegs an die Talleute von Schwyz vor 1282⁹⁴⁾ kann geschlossen werden, daß König Rudolf das Freiheitsprivileg Kaiser Friedrichs II. erneuert hat wie später seine Nachfolger, die Könige Adolf⁹⁵⁾, Heinrich VII.⁹⁶⁾, Ludwig der Bayer⁹⁷⁾ und Karl IV.⁹⁸⁾.

Wie der Ammann zu seinem Amt kam, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich wurde er von den Adelsgeschlechtern vorgeschlagen und von den Gerichtsgenossen gewählt und danach vom König bestätigt. Wie lange er amtierte, hing wohl von ihm ab, von seinen Erfolgen und seiner Gesundheit. Die Beisitzer im Gericht wurden auf den Gerichtsversammlungen gewählt. Das Gericht hatte wahrscheinlich mit Zustimmung der Gerichtsgenossen die Gesandten zum Kaiser 1240 ernannt⁹⁹⁾. Dem Ammann und seinen Beisitzern wurde es vermutlich überlassen, die Reichssteuer auf die einzelnen Familien umzulegen¹⁰⁰⁾. Das Siegel der *Universitas* verwahrte der Ammann¹⁰¹⁾. Das Recht, Statuten zu verwillküren in Sachen, die alle betrafen wie der Verkauf oder die Vergabe von Besitz an geistliche Institutionen oder Fremde und die Steuerpflicht, beanspruchten die *universi homines* auf ihren Gerichtsversammlungen¹⁰²⁾.

Dies alles sind Kriterien einer Gemeinschaft eigenen Rechts, einer Korporation. Von den *Universitates* der Bürger in den benachbarten Städten Bern, Luzern und Zürich unterschieden sich die der drei Täler durch das Fehlen der Consuln, die als gewählte Vertreter der *homines* in ihrem Rat über die Angelegenheiten der Allgemeinheit berieten und entschieden. Bis in das 14. Jahrhundert kannte die *Universitas* in den drei Tälern nur das Gericht und die Gerichtsversammlungen.

Unter den überlieferten Dokumenten befinden sich zwei aus Uri¹⁰³⁾, die einen überraschend tiefen Einblick in die Gesellschaft der Talleute gewähren. 1257 erklärten der Graf Rudolf von Habsburg und die Landleute von Uri gemeinsam, das heißt gleichberechtigt, daß der Graf auf

92) QW I 1 Nr. 422.

93) QW I 1 Nr. 1112.

94) QW I 1 Nr. 1360.

95) QW I 2 Nr. 159.

96) QW I 2 Nrr. 479, 480, 481.

97) QW I 2 Nr. 831.

98) QW I 3,1 Nr. 1078.

99) Wie Anm. 92.

100) Wie Anm. 91.

101) P. KLÄUI, Bildung, S. 117.

102) QW I 2 Nr. 89 (1294).

103) QW I 1 Nr. 825; 833 vom 20. Mai 1258.

Bitte der Landleute eine Todfeindschaft zwischen zwei im Tal ansässigen Geschlechtern beigelegt habe durch eine Sühne. Für die Einhaltung dieser Sühne zwischen den Gruoba und Izzeli sollten 40 namentlich genannte Bürgen, von jedem Geschlecht 20, mit ihrem Vermögen für die bei jedem Bruch der Sühne fällige Buße von 60 Mark Silber haften.

Aus diesem Vertrag lassen sich folgende Schlüsse ziehen: in Uri – und sicher nicht nur dort – lebten Geschlechter mit zahlreichen Zweigen oder Familien, deren Verband eine feste Ordnung hatte und deren Zusammenhalt stärker war als der der Gerichtsgemeinde, der *Universitas*¹⁰⁴⁾. Ammann und Gericht hatten es jedenfalls nicht vermocht, die verfeindeten Geschlechter zur Vereinbarung eines Friedens zu zwingen. Es scheint auch kein Geschlecht im Tal fähig gewesen zu sein, eine Vermittlerrolle zu spielen. Offensichtlich hielten sich die bestimmt nicht zahlreichen Geschlechter¹⁰⁵⁾ in der Zahl der Consorten und im Umfang des Besitzes die Waage. Vielleicht scheuten sie auch davor zurück, weil sie sich nicht der Rache derer aussetzen wollten, die sich zu Unrecht schuldig gesprochen glaubten. Einen Ausweg bot in solchen Fällen nur ein Schiedsrichter, der neutral war, das heißt nicht zu den Landleuten gehörte, der Macht genug besaß, um ein gleiches und billiges Schiedsverfahren zu gewährleisten, und dem beide fehdeführenden Parteien vertrauten. Denn vor dem Schiedsverfahren mußten sie sich mit ihren »Anlaßbriefen« verpflichten, den Spruch anzunehmen und auszuführen. Diese Person wurde im damaligen Schutzherrn der Reichsstadt Zürich, dem Grafen Rudolf von Habsburg, gefunden. Wahrscheinlich wurde er von der Äbtissin der Fraumünsterabtei in Zürich vorgeschlagen, die Zehntherrin und Kirchenpatronin von Uri war¹⁰⁶⁾. Die Einhaltung des nicht überlieferten Spruchs wurde den Oberhäuptern von vier Geschlechtern übertragen, die zu entscheiden hatten, ob und von wem eventuell die Sühne gebrochen wurde. Die eine Hälfte der dann fälligen Buße sollte an die geschädigte Partei, die andere an den Schiedsrichter Graf Rudolf fallen. Eine solche Bestimmung konnte ihre abschreckende Wirkung nur entfalten, wenn dieser über die Mittel verfügte, das Geld bei den Schuldigen einzutreiben.

Die Geschicke der Landleute von Uri und Schwyz und auch von Unterwalden wurden bis in das 14. Jahrhundert von wenigen Geschlechtern mit vielen Zweigen beherrscht, die auch ohne Consortialvertrag mit den bekannten Consortien nicht nur vergleichbar, sondern mit ihnen identisch waren.

Mitte April 1291 verkauften die Mönche von Murbach ihre Besitzungen im Oberland an König Rudolf, um ihre immensen Schulden – 2000 Mark Silber – bei den Juden von Bern

104) Vgl. E. HUBER, System u. Geschichte des Schweizerischen Privatrechtes. 4. 1893. 2. T. Geschichte des Schweizerischen Privatrechtes. Kap. 2, § 121 Die Familie, S. 235. – Grundlegend die Ausführungen von H. G. WACKERNAGEL, Die Freiheitskämpfe der alten Schweiz in volkskundlicher Beleuchtung. In: H. G. Wackernagel, Altes Volkstum der Schweiz. Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde. 38. 1956, S. 17f.

105) Th. FAßBIND, Gesch. Schwyz 1, S. 53f. Diesen Zahlen entsprach in etwa die Anzahl der Wohntürme u. Steinhäuser: In Uri sind 40, in Schwyz 12, in Unterwalden über 20 nachweisbar; H. G. WACKERNAGEL, Burgen, Ritter u. Hirten. In: Altes Volkstum der Schweiz (wie Anm. 104), S. 55.

106) P. KLÄUI, Bildung, S. 82.

bezahlen zu können. Die Nachricht davon muß sich rasch bei den Landleuten verbreitet haben, gehörten doch Kloster und Stadt von Luzern und beträchtliche Besitzungen in Unterwalden dazu. Genau drei Monate nach dem Kaufabschluß starb König Rudolf. Die dadurch entstandene Lage erschien den verantwortlichen Männern, Ammann, Gerichtsbeisitzern und Oberhäuptern der Geschlechter, als so bedrohlich, daß sie einen alten Bund erneuerten und alle Landleute in einem gegenseitigen Hilfsvertrag zusammenschlossen¹⁰⁷). Da dieser jedoch seine Aufgabe nur erfüllen konnte, wenn die Landleute sich nicht untereinander bekriegten, mußten alle sich durch ihren Eid verpflichten, ihre Streitigkeiten und Feindschaften von jeweils zu wählenden Schiedsleuten aus den Tälern – nicht dem Ammann und den Richtern – beilegen und sühnen zu lassen. Ein für alle geltendes Friedensgebot, das jegliche rechte Fehdeführung zu einem Kapitalverbrechen gemacht hätte, war vermutlich nicht beabsichtigt. Tatsächlich konnten in diesem Geschlechterverband die einzelnen Familien nicht darauf verzichten, ihnen verweigertes oder genommenes Recht notfalls mit Gewalt zurückzugewinnen, solange sie der Hilfe ihrer Consorten sicher sein konnten – und sie wollten auch nicht darauf verzichten. Verfolgt und bestraft werden sollten alle Kapitalverbrecher. Damit waren aber erst in zweiter Linie die gemeinen Diebe, Brandstifter, Mörder gemeint. In erster Linie ging es darum, alle Landleute, die nicht beweisen konnten, daß ein ihnen zustehendes Recht verweigert worden war, daran zu hindern, trotzdem gegen ihre Prozeßgegner Fehde zu führen. Denn alles, was in einer rechten Fehde erlaubt war, galt in einer unrechten Fehde als Raub, Brand, Mord und unrechte Gefangennahme, die als Kapitalverbrechen mit dem Tode bestraft wurden oder mit Verbannung, wenn der Täter fliehen konnte.

Durch den Bund von 1291 wurde keine Commune eigenen Rechts, keine Korporation geschaffen. Es fehlten beschlußfassende und ausführende Organe; Statuten zu erlassen war nicht nötig. Die *Homines* des Tals von Uri, die *Universitas* des Tals von Schwyz und die *Communitas* der Leute von Unterwalden vereinbarten eine *Coniuratio* zum Schutz ihrer von Kaisern und Königen verliehenen Freiheiten und Rechte und zum Schutz ihrer Besitzungen. Dieser Bund mußte auf unbefristete Dauer geschlossen werden, da niemand wissen konnte, wann ein neuer König gewählt werden und wie sich dieser ihnen gegenüber verhalten würde. Tatsächlich hat König Adolf den Landleuten die Reichsfreiheit erst 1297 bestätigt¹⁰⁸). Die Datierung auf August 1291 ist einfach zu erklären. Nachdem sich die Ammänner und

107) QW I 1 Nr. 1681. Die Bezeichnung »Waldstätte«, »Waldleute«, die das Volk in Luzern und im Mittelland gebrauchte, kann dort und nicht in den Tälern auf dieselbe Weise gebildet worden sein wie Rheinwald, dem das lateinische »Vallis Rheni« zugrunde liegt. Vielleicht meinte man damit die (Gerichts-) Stätten im Wald, d. h. die Gerichtsbezirke. Die Bezeichnung »Waldleute« wurde erstmals im geschworenen Brief von Luzern 1252 gebraucht (QW I 1 Nr. 667), »Waldstätte« vom österreichischen Vogt zu Kyburg. Auch alle späteren Nennungen standen entweder im Zusammenhang mit Luzern oder der Herrschaft von Österreich. Diese scheinen sie fast ausschließlich gebraucht zu haben, während die Landleute »Land« und »Gemeinde« bevorzugten: QW I 1 Nr. 1582; QW I 2 Nrr. 483, 490, 534, 568, 598, 790, 800 usw. 1336 verbannte Zürich die ausgewiesenen Geschlechter in die drei Waldstätte; Zürcher Stadtbücher, hg. Etmüller, 1 S. 103.

108) Wie Ann. 95.

Oberhäupter der Geschlechter der drei Täler über die *Coniuratio* und ihren Inhalt einig geworden waren, wurde der Vertrag den Gerichtsversammlungen vorgelegt, da für das Inkrafttreten des Vertrags die Zustimmung der Gerichtsgenossen erforderlich war. Sie wurde durch das angehängte Siegel nachgewiesen. Da es weder möglich noch notwendig war, die Gerichtsgenossen in den drei Tälern auf den gleichen Tag einzuberufen, jedoch nicht drei Ausstellungstage in die Urkunde aufgenommen werden konnten, hat man sich mit der allgemeinen Angabe »im August« begnügt.

Gestützt wird diese These durch den Bericht des erst um 1440 verfaßten Weißen Buchs von Sarnen¹⁰⁹⁾. Die dort geschilderten Verhältnisse in den Tälern zu Ende des 13. Jahrhunderts gab es so im 15. Jahrhundert nicht mehr. Sie müssen auf Erzählungen der Alten beruhen und diese sagten, daß damals, 1291, die Oberhäupter je eines der Geschlechter von Schwyz, Uri, Unterwalden ob und nid dem Wald zusammengekommen seien. Unter der Führung des Stauffachers aus Schwyz hätten sie eine »Societas« zur gegenseitigen Hilfe geschworen. Mächtig sei die Gesellschaft dadurch geworden, daß sie die Oberhäupter der übrigen Geschlechter in ihren Tälern für ihre Ziele gewonnen und diese sich ihnen angeschlossen hätten. Zweck dieses Bunds sei es vor allem gewesen, den Herrschaften wie König, Klöster oder Fürsten zu geben, was ihnen zu Recht zustand, aber gemeinsam mit allen Kräften zu verhindern, daß diese oder ihre Vögte mehr von ihnen forderten – eine Klage, die das ganze Mittelalter durchzieht in allen Ländern.

Für das Weiße Buch war die Gesamtheit der Geschlechter und Familien eines Tals das »Land«. Die im 1390 angefertigte Übersetzung des Bundbriefs von 1291 setzte an die Stelle von *Homines, Universitas* und *Communitas* einheitlich den Begriff »Gemeinde«¹¹⁰⁾. Damit ist die Wandlung der Verfassung der drei Täler im 14. Jahrhundert umrissen: aus der Universitas der Geschlechter und Familien wurde die Commune, die Gemeinschaft der Genößsamen eines Tals, die sich seit Beginn der Jahrhunderte in einzelnen Communen zusammenschlossen¹¹¹⁾ und deren Consuln als ihre Vertreter den Rat und das Gericht des Landes und der Talgemeinde bildeten¹¹²⁾.

Diese Entwicklung betraf nur die inneren Verhältnisse in den Tälern. Mit dem, was man Freiheitskampf der Eidgenossen nennt, hat sie nichts zu tun. Eher mit dem zunehmenden Verkehr auf den Straßen zum Gotthardpaß: von und nach Zürich über den Zugersee durch Schwyz und Uri; von und nach Bern über den Brünigpaß durch Unterwalden, weiter über den Vierwaldstättersee durch Uri; von und nach Luzern über den Vierwaldstättersee durch Uri zogen Kaufleute, Pilger, Söldner und fahrende Leute. Die abgelegenen Täler wurden weltoffe-

109) QW III Chroniken 1 S. 12f.

110) Wie Anm. 107.

111) QW I 2 Nr. 461. Vgl. P. KLÄUI, *Bildung*, S. 116; P. KLÄUI, *Genößsame, Gemeinde u. Mark in der Innerschweiz mit besonderer Berücksichtigung des Landes Uri*. In: P. KLÄUI, *Ausgewählte Schriften*, S. 121f.

112) J. J. BLUMER, *Staats- u. Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien*. 1. Mittelalter. 1850, S. 276ff.

ner, die Landleute auch mit den Verhältnissen in den Tälern und Städten auf der Alpensüdseite vertraut gemacht. Der Handel brachte Geld ins Land, die Bevölkerungszahl wuchs nicht zuletzt durch Zuwanderung. Eine auf dem Zusammenhalt der Geschlechter und ihrer inneren Ordnung basierende Gesellschaft¹¹³⁾ konnte die dadurch entstandenen Probleme nicht mehr bewältigen. Kern der neuen Ordnung wurden die Communen oder Genößsamen der Familien mit erblichem Eigenbesitz und Rechten am Gemeinbesitz an Alpen, Wäldern und Weiden, die seit 1308 nachweisbar sind¹¹⁴⁾. Wie diese Zusammenschlüsse im einzelnen vor sich gegangen sind, weiß man nicht. Vielleicht haben die Anteilseigner, die Genossen, ihre Rechte und Pflichten in Verträgen festgehalten. Es müssen auch Alpteilungsverträge zwischen den Communen vereinbart worden sein. Durch die Communen wurden die Täler räumlich gegliedert und die Voraussetzung für einen »rationalen« Verfassungsaufbau geschaffen.

Die Entwicklung verlief in den Tälern nicht gleichförmig. In Schwyz¹¹⁵⁾ überwog nach wie vor die Einzelhofsiedlung. Die Familien mit Rechten am Gemeinbesitz schlossen sich in zwei Allmendkorporationen zusammen, deren Gebiet ungefähr den Pfarreien Schwyz und Steinen entsprach. Ihre Aufgabe war die Sicherung des Gemeinbesitzes durch entsprechende Statuten und die Friedenswahrung innerhalb der Korporation. Es ist jedoch nicht feststellbar, in welchem Verhältnis sie zur Gerichtsgemeinde standen, die Ende des 14. Jahrhunderts in sechs Viertel mit je einem Amtmann geteilt worden war, das heißt wer die Ammänner, Richter und Räte wählte. Da sich beide Institutionen im wesentlichen aus den gleichen Leuten zusammensetzten, werden sie sich in ihren Kompetenzen praktisch wenig unterschieden haben.

In Uri¹¹⁶⁾ haben sich schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts die ersten Communen gebildet durch Zusammenschluß der Familien mit Nutzungsrechten am Gemeinbesitz. Von der Mitte des 14. Jahrhunderts an werden Amtleute der Genößsamen genannt, die für die Einhaltung der Einungen und Bänne über den Gemeinbesitz zu sorgen hatten, damit nichts davon verkauft oder verschenkt wurde und kein Fremder Anrechte darauf erwerben konnte. Diese Amtleute waren in der Regel auch die Vertreter der Genößsame in den Gerichts- und Verwaltungsorganen der Talgemeinde Uri. Von jeder Genößsame wurde einer in das Fünfzehner-Gericht und je sechs in den Rat gewählt. Bis in das 19. Jahrhundert war das Land Uri in zehn Genößsamen geteilt. Ob immer noch die Gerichtsversammlungen oder die im Laufe des 14. Jahrhunderts entstandenen Organe Rat und Gericht den Ammann wählten, ist nicht bekannt. Auf jeden Fall nahmen sie gegenüber den Genößsamen eine übergeordnete, sozusagen herrschaftliche Stellung ein, indem sie schiedsgerichtliche Funktionen bei Streitigkeiten zwischen Genößsamen übernahmen und die Einungen der einzelnen Genößsame daraufhin überprüften, ob sie nicht den Statuten des Landes und der anderen Genößsamen widerspra-

113) Wie Anm. 104.

114) Wie Anm. 111.

115) Wie Anm. 88.

116) P. KLÄUI, Genößsame, S. 121 f.

chen und dem Gewohnheitsrecht. Ein direkter Zusammenhang der Gebiete der Genoßsamen mit denen der Pfarreien ist nicht zu beobachten. Auch weiß man nicht, ob die Konzentration der Bevölkerung in Dörfern und Weilern schon vor der Bildung von Genoßsamen einsetzte oder ob dies eine Folge derselben war. Das Bild Altdorfs zeigt noch in späteren Zeiten eine Ansammlung hoher Häuser, die mehr umgebauten Wohntürmen als Bauernhäusern gleichen. Auch fehlt dem Dorf ein Etter. Dafür war jedes einzelne Haus mit einem Zaun umgeben.

Die Verfassungszustände in Unterwalden¹¹⁷⁾ bis in das 14. Jahrhundert sind noch weniger bekannt als die der anderen Täler. Im Obwaldener Dorf Sarnen bestand zu Beginn des 14. Jahrhunderts eine Genoßsame, die erst in drei, im Laufe des 15. Jahrhunderts in sieben Teilsamen aufgeteilt wurde. Vielleicht haben diese Genoßsamen und Teilsamen zusammen mit den Vertretern der herrschaftlichen Gebiete die Landgemeinde gebildet und den Ammann gewählt, nachdem Unterwalden sich nach 1350 in Ob- und Nidwalden getrennt hatte. Auch in Nidwalden scheint es ursprünglich nur eine Genoßsame gegeben zu haben. Im Laufe des 14. Jahrhunderts teilte sie sich ebenfalls. Jedenfalls existierten gegen Ende des Jahrhunderts elf Genoßsamen, die Ürten genannt wurden. Deren Genossen wählten die Richter und Räte, die unter dem Ammann die Gerichtsbarkeit und Verwaltung ausübten.

In allen drei Talgemeinden bestand gegen Ende des 14. Jahrhunderts eine Rechts- und Friedensordnung, die im wesentlichen von den Familien getragen wurde, die Rechte an Gemeinbesitz hatten. Die Adelsgeschlechter nahmen an den Communen teil, denn nur diese hatten offensichtlich das Recht, Rat und Gericht der Talgemeinde zu besetzen. Indem sie die führenden Positionen in den Communen einnahmen, behielten sie trotz Rechtsgleichheit das politische Übergewicht.

Vergleicht man die Geschichte und die Verfassung der oberitalienischen mit denen der innerschweizerischen Talgemeinden, dann kann man die Frage, ob jene die Entstehung der Eidgenossenschaft beeinflusst haben, mit »Nein« beantworten.

Die Entstehung der Eidgenossenschaft im heute gebräuchlichen Sinn war ein Prozeß, der sich vom Beginn des 14. Jahrhunderts, vom ersten Bündnis mit der Reichsstadt Bern¹¹⁸⁾ bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinzog. An ihm waren die drei Landgemeinden und die Stadtgemeinden wie Bern, Zürich und Luzern in gleicher Weise und gleichberechtigt beteiligt. Die Voraussetzung dafür hatten sich die Landleute der drei Täler durch ihre Bünde im 13. Jahrhundert geschaffen. Die von Kaiser Friedrich II. privilegierten, ihm und dem Reich direkt unterstellten Landleute von Uri und Schwyz standen nach dem Tod des Kaisers vor dem gleichen Problem wie die Bürger der rheinischen Bischofsstädte Mainz, Worms und Speyer. Kaiser Friedrich II. war im Bann gestorben, und darum konnten die von ihm verliehenen Freiheiten und Rechte von seinem Nachfolger nicht einfach bestätigt, sie mußten vielmehr von neuem verliehen werden. Auf jeden Fall brauchte der neue König die Privilegien Kaiser

117) P. KLÄUI, *Genoßsame*, S. 126.

118) K. RUSER, *Die Urkunden u. Akten der oberdeutschen Städtebünde vom 13. Jahrhundert bis 1549*. 1. 1979, Nr. 153f.

Friedrichs II. nicht zur Kenntnis zu nehmen, wenn er nicht wollte. Damit waren auch das Reichsgut, die Herrschaften, das Land, die Regalien dem Zugriff der Fürsten und Herren ausgeliefert.

Dagegen suchten sich 1254 die führenden Geschlechter von Mainz, Worms und der Reichsstadt Oppenheim zu schützen, indem sie Hilfsbündnisse zwischen Adel und Bürgern der Städte vereinbarten¹¹⁹⁾. Daraus entstand der sogenannte Rheinische Bund von 1254¹²⁰⁾. Die ihm beitraten, gelobten sich gegenseitige Hilfe gegen unrechte Gewalt, Schutz des Reichsguts und Friedenswahrung untereinander entsprechend den Gottesfrieden. Diesem Bund hatten sich auch die Bürger von Zürich angeschlossen¹²¹⁾. Der alte, 1291 erneuerte Bund zwischen den Tälern Uri, Schwyz und Unterwalden gehörte sehr wahrscheinlich in diesen Zusammenhang, ebenso die Eidgenossenschaft der Städte in Burgund mit Bern von 1251¹²²⁾. Entscheidend für den Zusammenhalt der Landleute kann der Entschluß der verantwortlichen Männer der führenden Geschlechter¹²³⁾ gewesen sein, sich nicht wie Bern und andere Städte einem Schutzherrn gegen gute Bezahlung anzuvertrauen¹²⁴⁾, sondern die Freiheiten und Rechte jeder Gerichtsgemeinde durch gegenseitige Hilfe zu sichern. Selbstverständlich haben dabei die vielfältigen verwandtschaftlichen Bindungen zwischen den Landleuten eine große Rolle gespielt, wie auch 1291 und 1315.

Es kann sein, daß der Sieg der Schwyzer bei Morgarten 1315 über den Herzog von Österreich und sein Heer nicht nur die drei Länder vor dem Verlust der Reichsfreiheit bewahrte, sondern auch den Grundstein für das Bündnis der Bürger von Bern mit den Landleuten zur Zeit des Kampfs der Gegenkönige Friedrich und Ludwig legte. Als die Berner 1339 mit Hilfe der Landleute vor Laupen gegen die vereinte Macht der Landesherren und gegen den Kaiser siegten¹²⁵⁾, stand fest, daß die durch Bundeshilfe errungene Anerkennung der Gemeinden und Länder als Korporationen, denen dasselbe Recht wie dem Adel zustand¹²⁶⁾, nur erhalten werden konnte, wenn sich die Verbündeten treu blieben.

Die Communen in den oberitalienischen und den innerschweizerischen Tälern haben sich

119) Urk. u. Akten 1 Nrr. 173, 174.

120) Urk. u. Akten 1 Nr. 209ff.; Vgl. dazu A. BUSCHMANN, in diesem Bande.

121) Urk. u. Akten 1 Nr. 255.

122) Urk. u. Akten 1 Nr. 6. Vgl. dazu M. de TRIBOLET in diesem Bande.

123) Zu den Treffen der führenden Leute auf den Tagsatzungen der späteren Zeit: H. G. WACKERNAGEL, Fehdewesen (wie Anm. 126), S. 304.

124) Vgl. R. FELLER, Geschichte Berns. 1. ²1946, S. 45. Der Vertrag mit Bern kann auch vor 1255 geschlossen worden sein.

125) *Conflictus Laupensis*. In: Die Berner – Chronik des Conrad Justinger, hg. G. STUDER, 1871, Beil. 2 S. 310.

126) Die österreichische Partei hat Morgarten 1315 als unrechtmäßige Fehde betrachtet. Für sie waren die Schwyzer nicht »reguläre und ebenbürtige Gegner«, sondern Räuber und Rebellen: H. G. WACKERNAGEL, Fehdewesen, Volksjustiz u. staatlicher Zusammenhalt in der alten Eidgenossenschaft. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 15 (1965), S. 292. Der Adel war größtenteils überzeugt, daß die Bürgergemeinden nicht »ebenbürtig« seien, d. h. kein Kriege-recht besäßen, und daß man weder den Bernern 1339 noch den Zürichern 1351 Fehde ansagen müsse.

nicht zusammengeschlossen, um Freiheitskämpfe zu führen. Sie hatten einzig und allein die Aufgabe, die Landleute, die Anteile am Gemeinbesitz hatten, in einer Rechts- und Friedensordnung zu vereinen, damit dieser Gemeinbesitz ihnen erhalten blieb. Die dafür geschaffenen Korporationen der Ortscommunen bedurften der Anerkennung durch die Herrschaft, der Übereinkunft mit dem Gerichtsherrn, auf dessen Hilfe die Communen bei Streitigkeiten untereinander angewiesen waren. In den drei oberitalienischen Talgemeinden wurden die Communen zu Partnern der Herrschaft.

Die Landleute in Uri, Schwyz und Unterwalden sahen sich seit Ende des 13. Jahrhunderts vor die Aufgabe gestellt, ihre Verfassungsordnung auf eine »sachliche« Grundlage zu stellen, sie von der Bindung an die Geschlechter und an deren unberechenbares Schicksal zu lösen. Das anschaulichste Beispiel gibt die Geschichte vom Aufstieg und Fall der Familie von Attinghausen in Uri¹²⁷). Die »Versachlichung« konnte nur darin bestehen, daß nicht mehr der Geschlechterverband über die Zugehörigkeit zur Gerichtsgemeinde und die Befähigung zur Übernahme von Ämtern entschied, sondern das Recht auf Anteil und Nutzung am Gemeinbesitz der Commune und das Recht, mit den anderen Genossen das Gemeindeland zu verteilen, zu umzäunen und es selbst zu nutzen. Die Oberhäupter dieser Familien, zu denen natürlich auch alle Consorten der Geschlechter gehörten, waren stimmberechtigt, konnten Statuten über den Gemein- und den Eigenbesitz erlassen, Aufgaben der niederen Gerichtsbarkeit erfüllen.

Wenn die Räte der Communen sich unter dem Vorsitz des Ammanns zum (General-)Rat der Gesamtgemeinde versammelten, hatten sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die frühere Versammlung der gesamten Gerichtsgemeinde. Es waren und blieben auch die gleichen Familien vertreten¹²⁸). In Schwyz wurde 1281 die Gerichtsversammlung von 53 Familien besucht¹²⁹), die sich auf einige wenige Geschlechter zurückführen lassen. Bis Ende des 18. Jahrhunderts stieg die Zahl der berechtigten Familien auf etwa 90 an. In Uri zählte man 70, in Unterwalden über 30 Familien¹³⁰). Da die Gesamtzahl der Bevölkerung wesentlich größer gewesen ist – immerhin schickte jedes der drei Länder 300 Bewaffnete den Bernern 1339 zu Hilfe –, blieb bis in die Neuzeit das Regiment innerhalb der Landgemeinden in der Hand weniger gemeinbesitzberechtigter Familien.

Man kann annehmen, daß die Landleute, die seit Ende des 13. Jahrhunderts daran gingen, die Communen als Grundlage ihrer Verfassung zu errichten, die Institution als solche, ihre Formen und Inhalte nicht neu erfunden haben, sondern sich nach den ihnen bekannten Vorbildern richteten. Als solche schieden die Gemeinden der Stadtbürger aus. Deren Allmenden waren nicht konstitutives Element der Commune, sondern spätere Erwerbungen der zur Korporation gewordenen Gemeinden, die Landgüter zu gesamter Hand kaufte, aus unbeerbten Nachlässen erhielt oder von Verbannten einzog. Was die Landleute suchten und brauchten, konnten sie in den Communen der Vicinanti und Degani der Leventina und des Blenioals

127) P. KLÄUI, *Bildung*, S. 105 f., 109 f.

128) QW I 1 Nr. 1358.

129) *Wie Anm.* 88.

130) *Wie Anm.* 105.

finden, sowie in den anderen Talgemeinden auf der Alpensüdseite und den Apennintälern, die zu dieser Zeit in allen Bereichen voll ausgebildet waren. Die Communeverfassungen südlich und nördlich des Gotthardpasses stimmen denn auch weitgehend überein, wie sich aus dem hier angestellten Vergleich ergibt. Die Verschiedenheiten im Detail erklären sich leicht aus den Notwendigkeiten der Anpassung an andere Bedingungen und Traditionen.

Man kann sogar so weit gehen und sich vorzustellen versuchen, wer die Anregungen und Kenntnisse wohl vermittelt hat: zum Beispiel der Herr von Hospental, der als Zeuge im Schiedsverfahren von 1311 vor König Heinrich VII. zu Mailand¹³¹⁾ zitiert wird. Dieser verdiente sehr gut am Warentransport vom Urserental nach Airolo, stand in österreichischen Diensten und war in Airolo begütert. Sicher beherrschte er die deutsche und italienische Sprache. Er kannte das Recht und die Gewohnheiten der Vicinantie von Airolo und wohl auch der *Comune vallis Leventine* ebenso gut wie die von Uri und Luzern, wo seine Verwandten ansässig waren, und er kannte die Leute, auf die es bei solchen Entscheidungen von großer Tragweite ankam.

Im Grunde sind die Übereinstimmungen in wesentlichen Begriffen und Elementen zwischen den weit voneinander entfernten oberitalienischen Talcommunen erstaunlicher. Allem Anschein nach ist dies auf die gemeinsame langobardische Tradition zurückzuführen, die durch das »gemeine Recht« modifiziert, aber nicht grundsätzlich verändert worden ist. Insofern war es auch kein »fremdes« Recht, das die Landleute der drei innerschweizerischen Täler in und mit der Commune übernahmen.

131) K. MEYER, Blenio und Leventina (wie Anm. 1), Beil. 30.